

### INTERNATIONAL

#### EFTA

Überwachungsbehörde: Wettbewerbsrechtliche Untersuchung der Standardbedingungen für den Verleih von Filmen an norwegische Kinos	2
--	---

#### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Roemen und Schmit gegen Luxemburg	3
--	---

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen aus sechs neuen Rassismusberichten	3
---	---

#### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Urteil zu irreführender und vergleichender Werbung	4
---	---

Rat der Europäischen Union: Richtlinie über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen verabschiedet	4
---	---

Europäische Kommission: Mit Gründen versehene Stellungnahme wegen Nichtbefolgung der Kabelrichtlinie und der Richtlinie „Vollständiger Wettbewerb“ an Frankreich versandt	5
---	---

Europäische Kommission: Billigung der Fusion von Stream und Telepiù mit Auflagen	5
---	---

### NATIONAL

#### RUNDFUNK

<b>BA–Bosnien-Herzegowina:</b> Automatische Verlängerung von Rundfunklizenzen	6
Kontroversen über RTV Pink BiH	6

<b>BE–Belgien/Flämische Gemeinschaft:</b> Vollkommenes Verbot von politischer Werbung in Hörfunk und Fernsehen	6
--	---

<b>CH–Schweiz:</b> SRG verstößt gegen das Verbot der politischen Werbung	7
---	---

<b>DE–Deutschland:</b> Gericht entscheidet über Vorwurf unzulässiger Werbung in „redaktionellem“ Beitrag	7
---	---

<b>Stand der Unterzeichnung und Ratifikation relevanter europäischer Konventionen und sonstiger internationaler Verträge</b>	8-11
--	------

<b>FR–Frankreich:</b> Französische Medienaufsichtsbehörde definiert Ausstrahlungsbedingungen für Programme für Jugendliche ab 12 Jahren neu	12
---	----

<b>GB–Vereinigtes Königreich:</b> Regulierungsbehörde lehnt Berufung gegen Urteil ab, nach dem Programmfinanzierung durch die Europäische Kommission gegen Sponsoring-Regeln verstößt	12
--	----

Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe wegen irreführender Werbung und wegen Präsentation von Werbung als Programm	12
---	----

<b>IE–Irland:</b> Gesetzgebung zu wichtigen Ereignissen	13
--	----

<b>RO–Rumänien:</b> Informationspflicht für sanktionierte Rundfunksender	13
---	----

#### FILM

<b>DE–Deutschland:</b> Vorstellung eines Gesetzesentwurfes für eine Novelle des Filmförderungsystems	14
--	----

#### NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

<b>AL–Albanien:</b> Strategie für Informationstechnologien gebilligt	14
---	----

#### VERWANDTE RECHTSGEBIETE

<b>AT–Österreich:</b> Recht eines Filmmusik- Komponisten auf nachträgliche Änderung der Urheberbezeichnung	14
--	----

<b>DE–Deutschland:</b> BVerfG hebt Urteil wegen Schockwerbung erneut auf	15
---	----

<b>FR–Frankreich:</b> Unterbreitung des Gesetzesentwurfes zur elektronischen Kommunikation	15
--	----

<b>RU–Russische Föderation:</b> Verordnung über den Zugang zu Informationen RICHTIGSTELLUNG	16
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----

KALENDER	16
----------	----



## INTERNATIONAL

### EFTA

#### Überwachungsbehörde: Wettbewerbsrechtliche Untersuchung der Standardbedingungen für den Verleih von Filmen an norwegische Kinos

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat dem Verband der Filmverleiher und einer Vereinigung von Kinos in Norwegen Beschwerdepunkte mitgeteilt und damit offiziell ein Wettbewerbsverfahren gegen Praktiken im Filmverleih eröffnet, die den Wettbewerb vermutlich durch Absprache von Verleihpreisen auf rechtswidrige Weise einschränken.

Im Januar 2002 haben *Norske Filmbyråers Forening* (der norwegische Verband der Filmverleiher) und *Film & Kino* (eine Vereinigung überwiegend kommunaler Kinos) Verleihverträge abgeschlossen, in denen Standardbedingungen für den Verleih von Filmen an norwegische Kinos festgelegt sind. In diesen Verträgen werden die norwegischen Kinos nach ihrer jährlichen Besucherzahl in vier Kategorien mit jeweils eigenen Gebühren und Bedingungen für den Filmverleih eingeteilt. Die Mitglieder von *Norske Filmbyråers Forening* und *Film & Kino* sind verpflichtet, die in den Verleihverträgen festgelegten Bedingungen einzuhalten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ist nach den Wettbewerbsbestimmungen (und den darin enthaltenen Zuständigkeitsregelungen) des Vertrags über den Europäischen Wirt-

Frank Büchel  
Rechtsanwalt  
Brüssel

• **EFTA Surveillance Authority opens proceedings against the film rental practices between distributors and cinemas in Norway (EFTA-Überwachungsbehörde eröffnet Verfahren gegen Filmverleihpraktiken zwischen Verleihern und Kinos in Norwegen), Pressemitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde PR (02) 29 vom 20. Dezember 2002, abrufbar unter: [http://www.eftasurv.int/information/pressreleases/pr\\_2002/dbaFile2874.html](http://www.eftasurv.int/information/pressreleases/pr_2002/dbaFile2874.html)**

EN

schaftsraum (EWR) gemeinsam mit der Europäischen Kommission für die Behandlung von Wettbewerbsfragen zuständig. Im März 2002 leitete die Direktion Wettbewerb und staatliche Beihilfen der Überwachungsbehörde eine Untersuchung der norwegischen Filmverleihverträge ein. Anlass hierfür war eine Beschwerde des Osloer Kinos *Oslo Kinematografer AS*, das als einziges nicht an die betreffenden Verleihverträge gebunden war. Nach gründlicher Prüfung der Verträge eröffnete die EFTA-Überwachungsbehörde Ende 2002 ein formelles Verfahren. In ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte wies die Behörde *Norske Filmbyråers Forening* und *Film & Kino* darauf hin, dass ihre Verleihverträge Preisabsprachen enthalten, die einen Verstoß gegen die Wettbewerbsbestimmungen des EWR-Vertrags darstellen.

Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Vertrags verbietet (analog zu Artikel 81 Absatz 1 des EG-Vertrags) Vereinbarungen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken und die geeignet sind, den Handel zwischen den Unterzeichnerstaaten des EWR-Vertrags zu beeinträchtigen. Die EFTA-Überwachungsbehörde äußerte die Auffassung, dass eine Ausnahme gemäß Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Vertrags hier nicht in Frage kommt. Die Verträge haben nach Meinung der Behörde zwar gewisse Vorteile, doch sei es unwahrscheinlich, dass diese Vorteile die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb aufwiegen. Diese negativen Auswirkungen seien schwerwiegend, da praktisch der gesamte norwegische Filmverleihmarkt betroffen sei, sodass ein Preiswettbewerb ausgeschlossen sei. Ferner war die EFTA-Überwachungsbehörde der Auffassung, dass die genannten Vorteile der Verleihverträge, die insbesondere kleinere Kinos betreffen, auch durch andere Maßnahmen zu erzielen seien, die den Wettbewerb weniger stark einschränken.

Unternehmer, die eine Mitteilung der Beschwerdepunkte erhalten, haben in der Regel zwei Monate Zeit, um zu ihrer Verteidigung eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Außerdem haben sie die Möglichkeit, ihren Standpunkt in einer mündlichen Verhandlung zu vertreten. Die EFTA-Überwachungsbehörde kann erst dann eine abschließende Entscheidung treffen, wenn die beteiligten Parteien Gelegenheit gehabt haben, ihre Argumente vorzutragen und ihren Standpunkt zu verteidigen. ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

#### • Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)  
<http://www.obs.coe.int/>

#### • Beiträge und Kommentare an:

[IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int)

#### • Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:** Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Sylvie Stellmacher – Nathalie-Anne Sturlése – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions  
ISSN 1023-8573  
© 2003, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK, MZMM



## EUROPARAT

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Roemen und Schmit gegen Luxemburg

Ausgangspunkt dieses Falls ist ein Artikel im *Lëtzebuerger Journal*, in dem Robert Roemen über die Verurteilung eines Ministers wegen Steuerhinterziehung berichtet und in seinem Kommentar dieses Vergehen als besonders verwerflich bezeichnet hatte, da es von einer Person des öffentlichen Lebens begangen wurde, die eigentlich Vorbildcharakter haben sollte. In dem Artikel wurde berichtet, der Minister sei zu einer Geldstrafe in Höhe von LUF 100.000 (knapp EUR 2.500) verurteilt worden. Diese Information beruhte auf einem internen Papier, das aus dem Grundbuchamt durchgesickert war. Der Minister erstattete Strafanzeige und es wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, um festzustellen, welche(r) Beamte(n) das vertrauliche Papier unrechtmäßig weitergegeben hatte(n). Neben einer Durchsuchung der Privatwohnung und des Arbeitsplatzes des Journalisten ordnete der Richter auch eine Durchsuchung der Kanzlei der Rechtsanwältin des Journalisten an. Die sowohl von Roemen als auch von Schmit mehrfach angestrebten Verfahren wegen Verstoß gegen den Schutz der journalistischen Quellen und gegen das Anwaltsgeheimnis wurden abgewiesen. Nach Erschöpfung aller inländischen Rechtsmittel reichten beide schließlich Klage vor dem Europäischen Gerichtshof ein.

Der Gerichtshof ist zu dem Schluss gekommen, dass die Durchsuchung der Wohnung und des Büros des Journalisten als Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu werten sei. Entsprechend frühere Urteile war das Gericht der Auffassung, dass eine derartige Maßnahme - angesichts der Bedeutung des Schutzes der journalistischen Quellen für die Meinungsfreiheit in

einer demokratischen Gesellschaft und angesichts der potenziell lähmenden Wirkung einer Offenbarungspflicht auf die Ausübung der Meinungsfreiheit - nicht mit Artikel 10 der Konvention vereinbar sei, sofern sie nicht durch ein vorrangiges öffentliches Interesse gerechtfertigt werden könne (siehe auch Urteil vom 27. März 1996, Goodwin gegen das Vereinigte Königreich, Absatz 39 - siehe IRIS 1996-4: 5). Das Gericht erkannte an, dass die Durchsuchungen in der Wohnung und im Büro des Journalisten eine gesetzliche Grundlage hatten und dem legitimen Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Vermeidung von Straftaten dienten. Da in dem Artikel jedoch ein Sachverhalt von öffentlichem Interesse angesprochen worden war, seien die Durchsuchungen nicht mit Artikel 10 der Konvention vereinbar, sofern sie nicht durch ein vorrangiges öffentliches Interesse gerechtfertigt seien. Nach Auffassung des Gerichtshofs hätten die luxemburgischen Behörden keinen Nachweis über eine vertretbare Güterabwägung zwischen den betroffenen Interessen erbracht. Das Gericht betonte, dass die Ermittlungsbeamten durch den Durchsuchungsbefehl sehr weitreichende Rechte erhalten hätten, um in den Arbeitsplatz eines Journalisten einzudringen und Zugang zu allen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen zu nehmen. Die von den luxemburgischen Behörden vorgetragene Gründe seien nicht ausreichend, um die Durchsuchung der Wohnung und des Büros eines Journalisten zu rechtfertigen. Das Gericht ist folglich zu dem Schluss gekommen, dass die beanstandeten Ermittlungsmaßnahmen unverhältnismäßig gewesen seien und gegen das Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung verstoßen hätten.

Das Urteil bestätigt zudem frühere Entscheidungen des Gerichtshofs, wonach die Vertraulichkeit von Anwaltskontakten im Prinzip gemäß Artikel 8 der Konvention unter den Schutz der Privatsphäre fällt (siehe auch Urteil vom 16. Dezember 1992, Niemietz gegen Deutschland). Das Gericht war der Auffassung, dass die von den luxemburgischen Ermittlungsbehörden durchgeführte Durchsuchung der Kanzlei der Anwältin und die Beschlagnahme eines Dokuments einen unzulässigen Eingriff in ihr Recht auf ein geschütztes Privatleben und somit einen Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention darstelle. Das Gericht betonte, dass die Durchsuchung der Kanzlei von Frau Schmit auch durch den Umweg über einen Anwalt eindeutig gegen den Schutz der journalistischen Quellen verstoßen habe. Das Gericht war der Auffassung, dass die Durchsuchung aus diesem Grund bezüglich der angestrebten legitimen Ziele unverhältnismäßig gewesen sei, insbesondere mit Blick auf die Eile, mit der dieser Durchsuchungsbefehl ausgeführt worden war. ■

**Dirk Voorhoof**  
Bereich Medienrecht  
der Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaften  
Universität Gent,  
Belgien

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vierte Kammer) im Fall Roemen und Schmit gegen Luxemburg, Antrag Nr. 51772/99 vom 25. Februar 2003, verfügbar unter: <http://www.echr.coe.int>

FR

### Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen aus sechs neuen Rassismusberichten

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) veröffentlichte vor kurzem sechs neue Berichte als Teil des zweiten Zyklus ihrer Überwachung von Gesetzen, Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Rassismus in den Mitgliedsstaaten des Europarats. Jeder der Berichte (Andorra (CRI (2003) 2), Aserbaidschan (CRI (2003) 3), Liechtenstein (CRI (2003) 4), Litauen (CRI (2003) 5), Moldawien (CRI (2003) 6) und Schweden (CRI (2003) 7)) enthält Bestimmungen zu den Medien.

Ein wiederkehrendes Thema in den Berichten sind Verhaltenskodexe zur Selbstkontrolle im Medienberufsstand. In Andorra, Aserbaidschan und Moldawien „unterstützt die ECRI mit Nachdruck die Annahme und Umsetzung“ von Verhaltenskodexen durch die Fachleute im Medienbereich, die „eine verantwortungsvollere Art und Weise der Berichterstattung begünstigen“. Es kommt die Hoffnung zum Ausdruck, dass das Pressegesetz in Litauen überarbeitet wird, „um die Notwendigkeit zu berücksichtigen, alle

Minderheiten in der litauischen Gesellschaft vor negativen Vorurteilen zu schützen“.

Diese Äußerungen wurden durch Besorgnisse hervorgerufen, dass die Medien in den fraglichen Ländern eine Tendenz zeigten, (i) die Nationalität von mutmaßlichen Straftätern zu erwähnen, auch wenn dies für das Verbrechen selbst ohne Bedeutung war, und (ii) über Angelegenheiten, die Minderheiten betreffen, in einer Art und Weise zu berichten, die, anstatt zu einem Klima allgemeiner Toleranz beizutragen, voreingenommene oder stereotype Vorstellungen von bestimmten Gesellschaftsgruppen hervorgerufen oder verstärkt hat. Um dem oben genannten Trend entgegen zu wirken, ermutigt die ECRI die Medienberufe in Liechtenstein dazu, die bestehenden Verhaltenskodexe „weiterzuentwickeln“. Um dieser oben genannten Tendenz Einhalt zu gebieten, ermutigt die ECRI gleichermaßen die Medienberufe in Schweden dazu, relevante ethische Regeln für die Berichterstattung umzusetzen und „weitere Schritte zu unternehmen, um Personen aus Minderheiten in der Medienberichterstattung und in den Medienberufen 'normal zu behandeln'“.

Die ECRI weist darauf hin, dass es in Moldawien eine gesetzliche Bestimmung gibt, nach der 65% der Gesamt-

Tarlach McGonagle  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR)  
Universität Amsterdam

sendezeit von audiovisuellen Medien (öffentlich-rechtlich und privat) in der Landessprache bestritten werden müssen

● „Europarat: Sechs neue Rassismusberichte“, Pressemitteilung Nr. 204a(2003) vom 15. April 2003, abrufbar unter:

[http://press.coe.int/cp/2003/204a\(2003\).htm](http://press.coe.int/cp/2003/204a(2003).htm) (EN)

[http://press.coe.int/cp/2003/204f\(2003\).htm](http://press.coe.int/cp/2003/204f(2003).htm) (FR)

EN-FR

● Alle sechs in diesem Artikel genannten Berichte des ECRI sind abrufbar unter:

[http://www.coe.int/T/E/human\\_rights/Ecri/](http://www.coe.int/T/E/human_rights/Ecri/)

EN

## EUROPÄISCHE UNION

### Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Urteil zu irreführender und vergleichender Werbung

Der Oberste Gerichtshof Österreichs überwies eine Reihe von Fragen für eine Vorabentscheidung hinsichtlich der Auslegung der Richtlinie des Rates 84/450/EWG über irreführende und vergleichende Werbung mit den Änderungen durch Richtlinie 97/55/EG an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Die Fragen entstanden im Verfahren zwischen den österreichischen Unternehmen Pippig Augenoptik GmbH & Co. KG („Pippig“) und Hartlauer Handelsgesellschaft mbH („Hartlauer“). Beide Unternehmen verkaufen Brillen. Pippig vertreibt die Brillen in drei Optikerfachgeschäften und kauft seine Waren bei einer Reihe verschiedener Hersteller, während Hartlauer nicht von denselben Lieferanten wie Optiker beliefert wird, sondern die Brillen außerhalb der üblichen Vertriebswege bezieht, teilweise durch Parallelimporte, und sie in seinen Warenhäusern verkauft.

Der Streit zwischen den beiden Unternehmen betrifft die vergleichende Werbung, die Hartlauer in einer Werbeschrift veröffentlichte und über das österreichische Radio und Fernsehen ausstrahlte. In der Werbung wurden die Preise verglichen, die die beiden Unternehmen für ihre Brillen verlangen. Dieser Vergleich gründete sich auf Testkäufe, die im Lauf von sechs Jahren getätigt wurden. Pippig klagt nun, die vergleichende Werbung von Hartlauer sei irreführend und rufschädigend. Zur Beilegung dieses Streits ersuchte der Oberste Gerichtshof um eine Auslegung der Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung, indem er eine Reihe von Fragen für eine Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften überwies.

Saskia Hoes  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR)  
Universität Amsterdam

● Rechtsstreit C-44/01, Pippig Augenoptik GmbH & Co. KG gegen Hartlauer Handelsgesellschaft mbH, Verlassenschaft nach dem verstorbenen Franz Josef Hartlauer, Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. April 2003, abrufbar unter:

<http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&Submit=Submit&docrequire=all-docs&numaff=c-44%2F01&datefs=&datefe=&nomusul=&domaine=&mots=&resmax=100>

● Richtlinie vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (84/450/EWG), OJ 1984 L 250 S. 17, abrufbar unter:

[http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31984L0450&model=guichett](http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31984L0450&model=guichett)

● Richtlinie 97/55/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung, OJ 1997 L 290 S. 18, abrufbar unter:

[http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31997L0055&model=guichett](http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31997L0055&model=guichett)

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

### Rat der Europäischen Union: Richtlinie über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen verabschiedet

Auf seiner Tagung vom 27.-28. März 2003 verabschiedete der Rat der Europäischen Union in erster Lesung eine

(abgesehen von Programmen, die auf Gebiete mit dichter Besiedelung durch nationale Minderheiten abzielen). Ungeachtet des Zwecks dieser Bestimmung, die Landessprache zu schützen, hofft die ECRI, „dass die moldawischen Behörden dafür sorgen werden, dass die Anwendung solcher Gesetzgebung, insbesondere in Bezug auf die Erteilung und den Entzug von Medienlizenzen, nicht die Entwicklung der in Moldawien gesprochenen Minderheitensprachen beeinträchtigt“. Im gleichen Stil merkt die ECRI in ihrem Bericht zu Litauen an, dass es einen Rückgang in „der Zeitdauer gegeben hat, die für Fernsehsendungen zu Fragen, die für nationale Minderheiten von Relevanz sind, oder in deren Sprachen ausgestrahlt werden, zugeteilt wird“. ■

Der Gerichtshof entschied folgendermaßen: Artikel 7(2) der Richtlinie schließt die Anwendung strengerer nationaler Bestimmungen zum Schutz gegen irreführende und vergleichende Werbung nicht aus, wenn es um Form und Inhalt des Vergleichs geht. Es gibt in der Gesetzgebung keine Notwendigkeit, zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Vergleichs wie Aussagen zum Angebot des Werbenden, Aussagen zum Angebot des Wettbewerbers und das Verhältnis zwischen diesen Angeboten zu unterscheiden.

Mit Bezug auf die Auslegung von Artikel 3a(1)(a) entschied der Gerichtshof, es stehe dem Werbenden grundsätzlich frei, den Markennamen des Konkurrenzprodukts in einer vergleichenden Werbung zu nennen oder nicht, in einigen bestimmten Fällen könnte die Weglassung des Markennamens jedoch irreführend sein, zum Beispiel, wenn die Marke bei der Entscheidung des Verbrauchers eine wichtige Rolle spiele oder wenn es einen deutlichen Unterschied im Bekanntheitsgrad der Markennamen der verglichenen Produkte gebe. Es sei Aufgabe des nationalen Gerichts zu überprüfen, ob solche besonderen Umstände vorliegen.

Des Weiteren entschied der Gerichtshof in Bezug auf die Auslegung von 3a(1), der Artikel schließe nicht aus, dass verglichene Waren über unterschiedliche Vertriebskanäle erworben werden. Dieser Artikel verbiete es zudem einem Werbenden nicht, Testkäufe bei einem Konkurrenten durchzuführen, bevor er sein eigenes Angebot überhaupt gestartet habe, solange die Bedingungen für die Rechtmäßigkeit von vergleichender Werbung, wie sie in dem Artikel festgelegt sind, eingehalten würden.

Der Gerichtshof befand, ein Preisvergleich sei gemäß Artikel 3a(1)(e) nicht rufschädigend für den Konkurrenten, weder aufgrund der Tatsache, dass der Preisunterschied zwischen den verglichenen Waren größer als der durchschnittliche Preisunterschied ist noch aufgrund der Anzahl der angestellten Vergleiche. Pippig hatte angeführt, es sei unfair, dass Hartlauer Preise vergleiche, die einen größeren Preisunterschied andeuteten als der aktuelle durchschnittliche Unterschied. Man argumentierte weiterhin, eine Wiederholung der Vergleiche sei rufschädigend, da Wiederholung den Eindruck entstehen lasse, die Preise des Konkurrenten seien überzogen. Zudem verbietet der Artikel nicht die Wiedergabe des Logos des Konkurrenten sowie eines Fotos der Ladenfront in Verbindung mit der Nennung des Namens, solange die Werbung mit den Bedingungen der Rechtmäßigkeit nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts in Einklang steht. ■

Richtlinie über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen. Die Richtlinie stützt sich auf den anfänglichen Entwurf der Kommission vom Mai 2001 mit zwei Änderungsanträgen, über die das Europäische Parlament am 20. November 2002 abgestimmt hatte (siehe IRIS 2003-1: 6). Ein Änderungsantrag sieht vor, dass die Mit-

Saskia Hoes  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR)  
Universität Amsterdam

gliedstaaten die Zuständigkeit für Fragen behalten, die nicht von der Richtlinie erfasst werden. Bei diesen Fragen geht es zum Beispiel um indirekte Werbung oder Sponsoring von Veranstaltungen oder Aktivitäten ohne grenzüberschreitende Wirkung.

Die Richtlinie zielt auf eine Harmonisierung der nationalen Vorschriften für Tabakwerbung und -sponsoring ab, um den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten. Derzeit behindern die unterschiedlichen Bestimmungen zu Werbung und Sponsoring in den Mit-

● **Pressemitteilung Nr. 7685/03, 2499. Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie), Brüssel, 27.-28. März 2003, abrufbar unter:**  
<http://ue.eu.int/pressData/de/trans/75347.pdf>

● **Empfehlung des Rates vom 2. Dezember 2002 zur Prävention des Rauchens und für Maßnahmen zur gezielteren Eindämmung des Tabakkonsums (2003/54/EG), Amtsblatt L 022 vom 25. Januar 2003, abrufbar unter:**  
[http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=32003H0054&model=guichet](http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=32003H0054&model=guichet)

**DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV**

## Europäische Kommission: Mit Gründen versehene Stellungnahme wegen Nichtbefolgung der Kabelrichtlinie und der Richtlinie „Vollständiger Wettbewerb“ an Frankreich versandt

Am 8. April hat die Europäische Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen Nichtbefolgung von Telekommunikationsrichtlinien an Frankreich versandt. Danach erhält Frankreich trotz seiner Verpflichtungen im Rahmen der Kabelrichtlinie und der Richtlinie „Vollständiger Wettbewerb“ eine Sonderregelung für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten über Kabel aufrecht.

Die Kabelrichtlinie (95/51/EG) soll von den Mitgliedstaaten eingeführte Einschränkungen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten über Kabelinfrastruktu-

Ot van Daalen  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR)  
Universität Amsterdam

● **„Kommission verlangt Gleichbehandlung für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten auf französischen Kabelnetzen“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 9. April 2003, IP/03/520, abrufbar unter:**  
[http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p\\_action.gettxt=gt&doc=IP/03/520|0|RAPID&lg=DE&display=](http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/520|0|RAPID&lg=DE&display=)

**DE-EN-FR**

## Europäische Kommission: Billigung der Fusion von Stream und Teletipiù mit Auflagen

Am 2. April 2003 billigte die Europäische Kommission mit Auflagen die vorgeschlagene Übernahme des italienischen Bezahlfernsehbetreibers Teletipiù durch die australische Gesellschaft Newscorp. Newscorp kontrolliert bereits (gemeinsam mit dem italienischen Telekommunikationsbetreiber Telecom Italia) Stream, der andere Bezahlfernsehbetreiber in Italien. Nach der Übernahme sollen Stream und Teletipiù zu einer kombinierten Satelliten-Bezahlfernseh-Plattform fusionieren, bei der Telecom Italia eine Minderheitsbeteiligung halten wird. Die Genehmigung für den Zusammenschluss erfolgte nach einer eingehenden Prüfung durch die Kommission, da dieser Vorgang eine Reihe wichtiger Wettbewerbsfragen aufwarf (siehe IRIS 2003-1: 5).

Die Fusion lässt in der Tat ein Quasi-Monopol auf dem italienischen Markt für Bezahlfernsehen entstehen, da Stream und Teletipiù derzeit praktisch die einzigen Anbieter von Bezahlfernsehen in Italien sind. Keiner der beiden Betreiber hat jedoch jemals rentabel gearbeitet, was an den

gliedstaaten das Funktionieren des Binnenmarktes.

Dieses Problem wurde in Bezug auf Fernsehwerbung bereits angegangen, die in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ geregelt ist (die Richtlinie verbietet jede Form von Tabakwerbung und -sponsoring im Fernsehen).

Die neue Richtlinie regelt Tabakwerbung in Printmedien, im Hörfunk und in Diensten für die Informationsgesellschaft in Form eines absoluten Verbots (mit einigen wenigen Ausnahmen für Printmedien und Dienste für die Informationsgesellschaft). Ebenso ist Sponsoring von Hörfunkprogrammen und Veranstaltungen, die in mehr als einem Mitgliedsstaat stattfinden (grenzüberschreitendes Sponsoring), durch Tabakunternehmen verboten. Dies betrifft auch die kostenlose oder verbilligte Abgabe von Tabakerzeugnissen.

Die neue Richtlinie ersetzt eine frühere Richtlinie über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (98/43/EG). Diese Richtlinie wurde am 5. Oktober 2000 vom Europäischen Gerichtshof aufgehoben (siehe IRIS 2000-9: 4), da einige ihrer Bestimmungen nicht mit der rechtlichen Grundlage, nach der sie verabschiedet worden war, d. h. mit Art. 95 des EG-Vertrags, in Einklang standen.

Am 2. Dezember 2002 verabschiedete der Rat ebenfalls eine Empfehlung des Rates zur Prävention des Rauchens und für Maßnahmen zur gezielteren Eindämmung des Tabakkonsums. Diese Empfehlung ist eine Ergänzung zur neuen Richtlinie. ■

ren beseitigen (siehe IRIS 1996-2: 7). Ziel der Richtlinie „Vollständiger Wettbewerb“ (96/19/EG) ist die Beseitigung von Einschränkungen der Mitgliedstaaten für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Allgemeinen. Beide Richtlinien gemeinsam sollen es Kabelnetzbetreibern ermöglichen, Telefonie- und Internetzugangsdienste über Kabelnetze zu denselben Bedingungen zu erbringen wie andere Diensteanbieter. Frankreich hält jedoch gesonderte aufsichtsrechtliche Anforderungen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten über Kabelnetze aufrecht. Zum einen setzt dort die Erbringung von Telekommunikationsdiensten über Kabelnetze eine Konsultation mit allen betroffenen Gemeinden voraus, und zum anderen gilt für Kabelnetzbetreiber bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen nicht dieselbe Gebührenordnung.

Im Oktober 2002 hatte die Kommission ein formelles Mitteilungsschreiben an Frankreich geschickt. Wenn sich Frankreich nicht an die mit Gründen versehene Stellungnahme hält oder nicht innerhalb von zwei Monaten antwortet, könnte die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. ■

hohen Programmkosten und der gleichzeitigen geringen Verbreitung von Bezahlfernsehen in Italien liegt. Während die Kommission die Anwendung des so genannten „Insolvenzarguments“ auf diesen Fall (auf das sich Newscorp berufen hatte) nicht akzeptierte, hat sie die finanziellen Schwierigkeiten der beiden Betreiber und die Besonderheiten des italienischen Marktes für Bezahlfernsehen sehr wohl berücksichtigt. Sie kam somit zu dem Schluss, dass „eine Genehmigung der Fusion vorbehaltlich angemessener Bedingungen sinnvoller für die Verbraucher wäre als die Störung, die durch die wahrscheinliche Schließung von Stream, dem kleineren und schwächeren der beiden Betreiber, hervorgerufen würde.“

Die Billigung erfolgte vorbehaltlich einer Reihe von Bedingungen um zu gewährleisten, dass der italienische Markt für Bezahlfernsehen für Wettbewerber offen bleibt. Diese bestehen in von Newscorp vorgelegten Struktur- und Verhaltensverpflichtungen, die die Kommission akzeptiert hat, da sie davon ausgeht, dass diese die erforderlichen Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb jetzt und in der Zukunft schaffen.

Sabina Gorini  
Institut für  
Informationsrecht  
(IViR)  
Universität Amsterdam

Ein erstes Bündel von Verpflichtungen betrifft den Zugang zu Premiuminhalten und zielt darauf ab sicherzustellen, dass Wettbewerber in der Lage sind, Rechte an Inhalten, wie erfolgreiche Kinofilme und Sportereignisse, zu erwerben. Newscorps Verpflichtungen beinhalten unter anderem eine zeitliche Begrenzung der Vertragsexklusivität mit Inhalteanbietern und den Verzicht auf Exklusivrechte in Bezug auf Premiuminhalte für Ausstrahlungsarten, die keine Satelliten verwenden (z. B. terrestrisch, Kabel, UTMS).

Zweitens hat sich Newscorp verpflichtet, Satellitenkonkurrenten Zugang zu ihrer Satellitenplattform zu gewähren und alle dazugehörigen technischen Dienstleistungen zu fairen und angemessenen Konditionen anzubieten sowie

● „Kommission genehmigt Zusammenschluss zwischen Stream und Telepiù mit Auflagen“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 2. April 2003, IP/03/478, abrufbar unter:  
[http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p\\_action.gettxt=gt&doc=IP/03/478101RAPID&lg=DE&display=](http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/478101RAPID&lg=DE&display=)

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

## NATIONAL

### RUNDFUNK

#### BA – Automatische Verlängerung von Rundfunklizenzen

Dusan Babic  
Medien-Experte  
und -Analyst,  
Sarajevo

Am 20. März 2003 kündigte die Regulierungsbehörde für Kommunikation (CRA), ein einheitlicher staatlicher Regulierer für den Rundfunk- und Telekommunikationssektor, an, dass nach Ablauf der zweijährigen Sende-

● Bericht der CRA zur Zukunft des Rundfunks in Bosnien-Herzegowina, vgl. Pressemitteilung vom 20. März 2003, abrufbar unter:  
<http://www.cra.ba/en/broadcast/reports/default.aspx?cid=2497>

EN

#### BA – Kontroversen über RTV Pink BiH

Dusan Babic  
Medien-Experte  
und -Analyst,  
Sarajevo

Vor kurzem wurde Kritik laut wegen der Entscheidung der Regulierungsbehörde für Kommunikation (CRA), RTV Pink BiH eine Rundfunklizenz zu erteilen.

Das Plusprogramm von TV Pink aus Belgrad wird über den in Sarajevo angesiedelten Sender NTV 99 ausgestrahlt. Um seine Sendungen zu legalisieren, registrierte TV Pink

● Pressemitteilung der CRA vom 18. April 2003, abrufbar unter:  
<http://www.cra.ba/en/public-affairs/pressr/default.aspx?cid=2556>

EN

#### BE – Vollkommenes Verbot von politischer Werbung in Hörfunk und Fernsehen

Seit 1998 verbietet das flämische Rundfunkgesetz politische Werbung in Hörfunk und Fernsehen (Artikel 80 Abs. 3 – siehe IRIS 1998-5: 13). Dieses Verbot war aufgenommen worden, als das flämische Parlament bemerkte, dass das Bundesgesetz über Wahlpropaganda und Parteienfinanzierung kein solches Verbot enthielt. Auch die Bestimmung in

Lizenzen für ihre Technologie für zugangskontrollierte Dienste auf einer fairen und nicht diskriminierenden Grundlage bereitzustellen. Sie wird auf Verlangen auch Simulcrypt-Vereinbarungen abschließen müssen.

Drittens hat sich Newscorp verpflichtet, das komplette Paket der terrestrischen Rundfunkaktivitäten von Telepiù zu veräußern und keine weiteren DTT-Aktivitäten zu beginnen (weder als Netzbetreiber noch als Anbieter von Endkundendiensten), um einen möglichen Wettbewerb in dieser Übertragungsart zu fördern.

Die Verpflichtungen sollen bis Ende 2011 gelten, wobei ihre Laufzeit durch die zukünftige Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen verkürzt werden kann. Ihre Umsetzung wird durch ein Streitbeilegungsverfahren gewährleistet, bei dem die AGCOM (Italienische Kommunikationsbehörde) eine wesentliche Rolle spielen wird.

Hinsichtlich der Bedenken in Bezug auf die Telekommunikationsmärkte (hauptsächlich Breitband-Internetzugang) kam die Kommission nicht zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss zu einer Stärkung der vorherrschenden Stellung von Telecom Italia auf diesen Märkten führen wird.

Die Genehmigung der Kommission für die Stream-Telepiù-Fusion erfolgt kurz nach der Billigung (ebenfalls mit Auflagen) der Fusion der beiden führenden digitalen Bezahlfernsehplattformen in Spanien (siehe IRIS 2003-3: 10) durch die spanischen Behörden. ■

periode, die als Lizenzphase Zwei bekannt ist, die Lizenzen für Hörfunk- und Fernsehsender automatisch verlängert werden. Begründet wurde dies damit, dass in der Vergangenheit der Verhaltenskodex für den Rundfunk strikt eingehalten wurde.

Kommerzielle Rundfunkveranstalter erhalten eine Zehnjahreslizenz, öffentlich-rechtliche eine Zweijahreslizenz. Die kürzere Laufzeit für öffentlich-rechtliche Sender ergibt sich aus der Tatsache, dass ihre Privatisierung noch andauert und die CRA beabsichtigt, ihre Entwicklung zu überwachen. ■

eine Schwestergesellschaft in Bijeljina, nordöstlich von Bosnien (*Republika Srpska*), unter dem Namen RTV Pink BiH.

Der Verband der Elektronischen Medien in Bosnien-Herzegowina (AEM) kritisierte die Entscheidung der CRA wegen der angeblich minderen Qualität der Programmgestaltung. Die CRA betonte, ihre Entscheidung betreffe nicht die Vergabe neuer Frequenzen, sondern den Lizenztransfer von lokalen Rundfunkveranstaltern – TV Kometa, TV Patria und TV GLS – zu RTV Pink BiH, was in Einklang mit den Durchführungsbestimmungen der CRA stehe. ■

Artikel 81 Abs. 1 des flämischen Rundfunkgesetzes, die Werbung mit politischer Tendenz verbietet, stellte kein wirksames Verbot von politischer Werbung in Hörfunk und Fernsehen dar, da politische Botschaften, die von den Parteien finanziert werden, nach der Definition im flämischen Rundfunkgesetz (und in der EU-Fernsehrichtlinie) nicht als „Werbung“ galten.

Dagegen verbot Artikel 80 Abs. 3, der 1998 nachträglich in das Rundfunkgesetz eingefügt wurde, nur Botschaften,

**Dirk Voorhoof**  
Bereich Medienrecht der  
Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaften  
Universität Gent, Belgien

die von den Parteien bezahlt wurden, um für die Parteien selbst zu werben. Damit schienen Botschaften, die für einzelne Politiker oder Wahlkandidaten werben, nicht unter

● **Decreet houdende wijziging van artikel 80 § 3 van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, gecoördineerd op 25 januari 1995 (Dekret zur Änderung von Artikel 80 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes von 1995) vom 28. Februar 2003, Le Moniteur belge/Het Belgisch Staatsblad, 21. März 2003, abrufbar unter: [http://www.just.fgov.be/cgi/article\\_body.pl?language=fr&caller=summary&pub\\_date=2003-03-21&numac=2003035304](http://www.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?language=fr&caller=summary&pub_date=2003-03-21&numac=2003035304)**

FR-NL

## CH – SRG verstößt gegen das Verbot der politischen Werbung

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) verbietet der SRG (der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft) die Ausstrahlung des Fernsehspots „Jetzt ein Stromausfall“ des Forums Stromversorgung Schweiz. Im Vorfeld der Volksabstimmung über zwei Strom-Initiativen betrachtete das BAKOM den Spot als unzulässige politische Werbung. Die SRG wurde verpflichtet, den Spot aus den Programmen zu nehmen und die mit dem Spot erzielten Einnahmen dem Staat abzuliefern.

Der Spot zeigt einen Mann und eine Frau in einem Aufzug. Beide wünschen sich einen Stromausfall. Doch es bleibt beim Wunsch, da der Lift sein Ziel erreicht. Der Mann und die Frau verfolgen ihre unterschiedlichen Wege. Eine Stimme kommentiert: „Damit das so bleibt, sind Wasserkraft und Kernenergie ein unverzichtbares Paar“. Weiter

**Oliver Sidler**  
Medialex

● **Verfügung des Bundesamtes für Kommunikation vom 14. März 2003 gegen die SRG SSR idée suisse betreffend politische Werbung, abrufbar unter: <http://www.bakom.ch/imperia/md/content/deutsch/radiotv2/aufsichtsentscheide/48.pdf>**

DE

## DE – Gericht entscheidet über Vorwurf unzulässiger Werbung in „redaktionellem“ Beitrag

Das Oberverwaltungsgericht Berlin (OVG) hat in einem jüngst veröffentlichten Urteil von der Frage Stellung genommen, mit welchen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) gegenüber einem Fernsehsender tätig werden kann, dessen Beitrag sie als Dauerwerbesendung charakterisiert hatte.

In der Sendung „ars vivendi“, einem so genannten „TV Magazin der Top-Gastronomie“, werden seit 1997 in jeder Folge mehrere Restaurants und Hotels aus der Region Berlin und Brandenburg vorgestellt; die Dauer der jeweiligen Beiträge beträgt inzwischen, seitdem die Gesamtdauer der Sendung von 30 Minuten auf nunmehr etwa 1 Stunde verlängert wurde, fünf bis neun Minuten.

Nach Feststellung des Gerichts haben die Beiträge durchweg empfehlenden Charakter. Werden Hotels vorgestellt, so stehen der landschaftliche Reiz der Umgebung, die Ausstattung der Zimmer, der Service und ähnliches im Vordergrund der Berichte. Bei der Präsentation von Restaurants ist die Darstellung darauf konzentriert, die Einnahme von Speisen zu zeigen. Dies wird flankiert durch lobende und hervorhebende Bemerkungen über die Qualität der Zubereitung. Die Beiträge basieren darauf, dass ein Unternehmen, das Gesellschafter des Fernsehsenders ist, für die

**Alexander Scheuer**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● **Oberverwaltungsgericht Berlin, Az.: 8 B 13.00, Urteil vom 26. November 2002**

DE

dieses Verbot zu fallen. Nachdem das *Vlaams Commissariaat voor de Media* (die flämische Medienbehörde) am 23. September 2002 entschieden hatte, dass derartige individualisierte politische Botschaften nicht unter Artikel 80 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes fallen, beschloss das flämische Parlament, das Verbot politischer Werbung neu zu formulieren und auszuweiten. Dabei wurde hervorgehoben, dass der Gesetzgeber 1998 die Absicht gehabt habe, jede politische Werbung für Parteien und einzelne Politiker im Hörfunk und Fernsehen zu verbieten. Der geänderte Artikel 80 Abs. 3, den das flämische Parlament am 19. Februar 2003 verabschiedet hat, enthält nun ein vollkommenes Verbot von politischer Werbung. Flämische Hörfunk- und Fernsehsender dürfen politischen Parteien, gewählten Amtsinhabern oder Wahlkandidaten keine bezahlte Sendezeit zur Verfügung stellen. ■

wird die Internet-Adresse des Forums Stromversorgung Schweiz eingeblendet.

Das BAKOM stufte diesen Spot aufgrund seiner zeitlichen Nähe und seines inhaltlichen Bezugs zur Volksabstimmung vom 18. Mai 2003 über die Initiativen „Strom ohne Atom“ und „Moratorium plus“ als unzulässige politische Werbung ein. Nach der Auffassung des BAKOM gerät Werbung für Themen, über die abgestimmt wird, spätestens mit der Bekanntgabe des Abstimmungsdatums in Konflikt mit dem Verbot der politischen Werbung in Radio und Fernsehen.

Durch die Ausstrahlung des Spots sei der Kernbereich des Verbots der politischen Werbung verletzt worden, hält das BAKOM in seiner Verfügung an die Adresse der SRG fest. Das Verbot will in erster Linie verhindern, dass wirtschaftlich starke Akteure durch das Schalten von kostspieliger Fernsehwerbung die freie Meinungsbildung einseitig beeinflussen können und finanzschwache Gruppierungen benachteiligt werden. Gerade im Umfeld von Abstimmungen und Wahlen, wo der institutionalisierte Willensbildungsprozess direkt betroffen ist, kommt dem Verbot der politischen Werbung nach Ansicht des BAKOM eine besondere Bedeutung zu. ■

vorgestellten Hotels und Restaurants so genannte „PR-Videos“ fertigt, für deren Herstellung die Betriebe ein Entgelt zahlen. Teilweise umstritten sei, so das Gericht, ob die ausgestrahlten Beiträge zeitlich und inhaltlich mit den genannten Videos identisch sind.

Nach Auffassung der MABB, die diese Meinung bereits im Jahre 1997 vertrat, handelt es sich bei den Sendungen um „Dauerwerbung“. In der Vorinstanz, vor dem Verwaltungsgericht Berlin (VG), war der Sender erfolgreich gewesen. Das VG hatte den Bescheid, mit dem die Sendung beanstandet und deren Kennzeichnung als „Dauerwerbesendung“ gefordert worden war, mit Urteil vom 15. April 1999 aufgehoben (siehe IRIS 1999-6: 7).

Das OVG hat die Berufung der beklagten MABB hiergegen zurückgewiesen. Wie das VG sah das Gericht in den Bestimmungen des Medienstaatsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg keine ausreichende Grundlage, die die MABB zu der durch den Sender angefochtenen Maßnahme berechtigt hätte. Bereits auf Grund der gesetzlichen Vorgaben bestehe die Verpflichtung eines Fernsehveranstalters, eine Dauerwerbesendung während ihrer gesamten Dauer als solche zu kennzeichnen. Hingegen sehe der Staatsvertrag nicht vor, dass der Charakter eines solchen Programmteils durch die Aufsichtsbehörde festgestellt und eine entsprechende Kennzeichnungsanordnung gegenüber dem Sender erlassen werde. Zu der Frage, ob es sich bei den Beiträgen um Werbung handelt, nahm das OVG nicht Stellung. ■

## Urheberrecht

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 15. APRIL 2003)

	WIPO Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886)		WIPO Vertrag zum Urheberrecht Genf (1996)			WIPO Vertrag zu Aufführungen und Tonträgern Genf (1996)			Erklärungen
	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Letzte Akte der Übereinkunft, der der Staat beigetreten ist PA : Paris, BR : Bruxelles, RO : Rome, ST : Stockholm	Unterzeichnung	Ratifikation und Beitritt	Datum des Inkrafttretens	Unterzeichnung	Ratifikation und Beitritt	Datum des Inkrafttretens	
<b>Mitgliedstaaten des Europarats</b>									
AD Andorra									
AL Albanien	06/03/1994	PA : 06/03/1994					17/05/2001: B	20/05/2002	
AM Armenien	19/10/2000	PA : 19/10/2000							
AT Österreich	01/10/1920	PA : 21/08/1982	30/12/1997			30/12/1997			
AZ Aserbaidschan	04/06/1999	PA : 04/06/1999							
BA Bosnien-Herzegovina	01/03/1992	PA : 01/03/1992							
BE Belgien	05/12/1887	PA : 29/09/1999	19/02/1997			19/12/1997			
BG Bulgarien	05/12/1921	PA : 04/12/1974		29/03/2001: B	06/03/2002		29/03/2001: B	20/05/2002	
CH Schweiz	05/12/1887	PA : 25/09/1993	29/12/1997			29/12/1997			
CY Zypern	24/02/1964	PA : 27/07/1983							
CZ Tschech. Republik	01/01/1993	PA : 01/01/1993		10/10/2001: B	06/03/2002		10/10/2001: B	20/05/2002	
DE Deutschland	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 22/01/1974	20/12/1996			20/12/1996			
DK Dänemark	01/07/1903	PA : 30/06/1979	28/10/1997			28/10/1997			
EE Estland	26/10/1994	PA : 26/10/1994	29/12/1997			29/12/1997			
ES Spanien	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 19/02/1974	20/12/1996			20/12/1996			
FI Finnland	01/04/1928	PA : 01/11/1986	09/05/1997			09/05/1997			
FR Frankreich	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 15/12/1972	09/10/1997			09/10/1997			
GB Vereinigtes Königreich	05/12/1887	PA : 02/01/1990	13/02/1997			13/02/1997			
GE Georgien	16/05/1995	PA : 16/05/1995		04/07/2001: B	06/03/2002		04/07/2001: B	20/05/2002	
GR Griechenland	09/11/1920	PA : 08/03/1976	13/01/1997			13/01/1997			
HR Kroatien	08/10/1991	PA : 08/10/1991	15/12/1997		06/03/2002	15/12/1997	03/07/2000: R	20/05/2002	
HU Ungarn	14/02/1922	PA : 10/10/1974 - PA : 15/12/1972	29/01/1997	27/11/1998: R	06/03/2002	29/01/1996	27/11/1998: R	20/05/2002	
IE Irland	05/10/1927	BR : 05/07/1959 - ST : 21/12/1970	19/12/1997			19/12/1997			
IS Island	07/09/1947	PA : 25/08/1999 - PA : 28/12/1984							
IT Italien	05/12/1887	PA : 14/11/1979	20/12/1996			20/12/1996			
LI Liechtenstein	30/07/1931	PA : 23/09/1999							
LT Litauen	14/12/1994	PA : 14/12/1994		18/06/2001: B	06/03/2002		26/01/2001: B	20/05/2002	
LU Luxemburg	20/06/1888	PA : 20/04/1975	18/02/1997			18/02/1997			
LV Lettland	11/08/1995	PA : 11/08/1995		22/02/2000: B	06/03/2002		22/03/2000: B	20/05/2002	
MD Moldavien	02/11/1995	PA : 02/11/1995	19/09/1997	13/03/1998: R	06/03/2002	19/09/1997	13/03/1998: R	20/05/2002	
MK DeJrV/Mazedonien	08/09/1991	PA : 08/09/1991							
MT Malta	21/09/1964	RO : 21/09/1964 - PA : 12/12/1977							
NL Niederlande	01/11/1912	PA : 30/01/1986 - PA : 10/01/1975	02/12/1997			02/12/1997			
NO Norwegen	13/04/1896	PA : 11/10/1995 - PA : 13/06/1974							
PL Polen	28/01/1920	PA : 22/10/1994 - PA : 04/08/1990							
PT Portugal	29/03/1911	PA : 12/01/1979	31/12/1997			31/12/1997			
RO Rumänien	01/01/1927	PA : 09/09/1998	31/12/1997	01/02/2001: R	06/03/2002	31/12/1997	01/02/2001: R	20/05/2002	
RU Russische Föder.	13/03/1995	PA : 13/03/1995							
SE Schweden	01/08/1904	PA : 10/10/1974 - PA : 20/09/1973	31/10/1997			31/10/1997			
SI Slowenien	25/06/1991	PA : 25/06/1991		19/11/1999: R	06/03/2002	12/12/1997	19/11/1999: R	20/05/2002	
SK Slowakei	01/01/1993	PA : 01/01/1993	29/12/1997	14/01/2000: R	06/03/2002	29/12/1997	14/01/2000: R	20/05/2002	
SM San Marino			12/12/1997						
TR Türkei	01/01/1952	PA : 01/01/1996							
UA Ukraine	25/10/1995	PA : 25/10/1995		29/11/2001: B	06/03/2002		29/11/2001: B	20/05/2002	
YU Serbien und Montenegro	27/04/1992	PA : 27/04/1992		13/03/2003: B	13/06/2003		13/03/2003: B	13/06/2003	
<b>Nichtmitgliedstaaten</b>									
BY Weißrussland	12/12/1997	PA : 12/12/1997	08/12/1997	15/07/1998: R	06/03/2002	08/12/1997	15/07/1998: R	20/05/2002	
IL Israel	24/03/1950	BR : 01/08/1951 - ST : 26/02/1970	25/03/1997			25/03/1997			
MA Marokko	16/06/1917	PA : 17/05/1987							
MC Monaco	30/05/1889	PA : 23/11/1974	14/01/1997			14/01/1997			
TN Tunesien	05/12/1887	PA : 16/08/1975							
VA Heiliger Stuhl	12/09/1935	PA : 24/04/1975							
EG			20/12/1996			20/12/1996	20/12/1996		
<b>Sonstige Staaten<sup>1)</sup></b>									
AR Argentinien	10/06/1967	PA : 19/02/2000 - PA : 08/10/1980	18/09/1997	19/11/1999	06/03/2002	18/09/1997	19/11/1999: R	20/05/2002	
AU Australien	14/04/1928	PA : 01/03/1978							
BR Brasilien	09/02/1922	PA : 20/04/1975							
CA Kanada	10/04/1928	PA : 26/06/1998	22/12/1997			22/12/1997			
CN China	15/10/1992	PA : 15/10/1992							
DZ Algerien	19/04/1998	PA : 19/04/1998							
EG Ägypten	07/06/1977	PA : 07/06/1977							
IN Indien	01/04/1928	PA : 06/05/1984 - PA : 10/01/1975							
JP Japan	15/07/1899	PA : 24/04/1975		06/06/2000: R	06/03/2002		09/07/2002: B	09/10/2002	X
MX Mexiko	11/06/1967	PA : 17/12/1974	18/12/1997	18/05/2000: R	06/03/2002	18/12/1997	17/11/1999: R	20/05/2002	
NZ Neuseeland	24/04/1928	RO : 04/12/1947							
TH Thailand	17/07/1931	PA : 02/09/1995 - PA : 29/12/1980							
US USA	01/03/1989	PA : 01/03/1989	12/04/1997	14/09/1999: R	06/03/2002	12/04/1997	14/09/1999: R	20/05/2002	X
ZA Süd-Afrika	03/10/1928	BR : 01/08/1951 - PA : 24/03/1975	12/12/1997			12/12/1997			

1) Selection



## Urheberrecht und sonstige

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 15. APRIL 2003)

	UNESCO Welturheberrechtsabkommen (Genf, 1952)		WIPO-UNESCO-ILO Rom-Abkommen <sup>1)</sup> (26. Oktober 1961)		WIPO-UNESCO-BIT Tonträger- Übereinkommen Genf <sup>2)</sup> (29. Oktober 1971)		WIPO-UNESCO Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (21. Mai 1974)		WIPO Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke (20. April 1989)		ESA/ASE Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Raumfahrtbehörde (30. Mai 1975)	
	Datum der Ratifikation, oder des Beitritts und Erklärung Wortlaut 1952	Wortlaut 1971	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Erklärungen	Ratifikation Beitritt Erklärung	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Unterschrift	Datum der - Ratifizierung/ des Beitritts	Datum der Ratifikation			
<b>Mitgliedstaaten des Europarats</b>												
AD Andorra	22/01/1953 : R											
AL Albanien			01/09/2000 : B									
AM Armenien			31/01/2003 : B				13/12/1993					
AT Österreich	02/04/1957 : R	14/05/1982 : B	09/06/1973 : R	X	21/08/1982 : R		06/08/1982	20/04/1989	27/02/1991 : R		30/12/1986	
AZ Aserbaidschan	07/04/1997 : E			X	01/09/2001 : B		06/08/1982	20/04/1989	27/02/1991 : R		30/12/1986	
BA Bosnien-Herzegovina	12/07/1993 : E	12/07/1993 : E					06/03/1992					
BE Belgien	31/05/1960 : R		02/10/1999 : B	X								03/10/1978
BG Bulgarien	07/03/1975 : B	07/03/1975 : B	31/08/1995 : B		06/09/1995 : B							
CH Schweiz	30/12/1955 : R	21/06/1993 : R	24/09/1993 : B	X	30/09/1993 : R		24/09/1993					19/11/1976
CY Zypern	19/09/1990 : B	19/09/1990 : B			30/09/1993 : B							
CZ Tschech. Republik	26/03/1993 : E	26/03/1993 : E	01/01/1993 : E	X	01/01/1993 : E				01/01/1993 : R			
DE Deutschland	03/06/1955 : R	18/10/1973 : R	21/10/1966 : R	X	18/05/1974 : R		25/08/1979					26/07/1977
DK Dänemark	09/11/1961 : R	11/04/1979 : R	23/09/1965 : R	X	24/03/1977 : R							15/09/1977
EE Estland			28/04/2000 : B		28/05/2000 : B							
ES Spanien	27/10/1954 : R	10/04/1974 : R	14/11/1991 : R	X	24/08/1974 : R							07/02/1979
FI Finnland	16/01/1963 : R	01/08/1986 : R	21/10/1983 : R	X	18/04/1973 : R							01/01/1995
FR Frankreich	14/10/1955 : R	11/09/1972 : R	03/07/1987 : R	X	18/04/1973 : R			20/04/1989	27/02/1991 : R		30/10/1980	
GB Vereinigtes Königreich	27/06/1957 : R	19/05/1972 : R	18/05/1964 : R	X	18/04/1973 : R							28/03/1978
GE Georgien												
GR Griechenland	24/05/1963 : B		06/01/1993 : B		09/02/1994 : B		22/10/1991	29/12/1989				
HR Kroatien	06/07/1992 : E	06/07/1992 : E	20/04/2000 : B		20/04/2000 : B		08/10/1991					
HU Ungarn	23/10/1970 : B	15/09/1972 : R	10/02/1995 : B		28/05/1975 : B			20/04/1989	07/08/1998 : B			
IE Irland	20/10/1958 : R		19/09/1979 : R	X								10/12/1980
IS Island	18/09/1956 : B		15/06/1994 : B	X								
IT Italien	24/10/1956 : R	25/10/1979 : R	08/04/1975 : R	X	24/03/1977 : R			07/07/1981				20/02/1978
LI Liechtenstein	22/10/1958 : B	11/08/1999 : R	12/10/1999 : B	X	12/10/1999 : R							
LT Litauen			22/07/1999 : B		27/01/2000 : B							
LU Luxemburg	15/07/1955 : R		25/02/1976 : B	X	08/03/1976 : R							
LV Lettland			20/08/1999 : B	X	23/08/1997 : B							
MD Moldavien	18/04/1997 : E		05/12/1995 : B	X	17/07/2000 : B							
MK DeJrVmazedonien	30/04/1997 : E	30/04/1997 : E	02/03/1998 : B	X	02/03/1998 : B			17/11/1991				
MT Malta	19/08/1968 : B											
NL Niederlande	22/03/1967 : R	30/08/1985 : R	07/10/1993 : B	X	12/10/1993 : B							06/02/1979
NO Norwegen	23/10/1962 : R	07/05/1974 : R	10/07/1978 : B	X	01/08/1978 : R							30/12/1986
PL Polen	09/12/1976 : B	09/12/1976 : B	13/06/1997 : B	X				29/12/1989				
PT Portugal	25/09/1956 : R	30/04/1981 : B	17/07/2002 : B						14/11/2000			
RO Rumänien			22/10/1998 : B	X	01/10/1998 : B							
RU Russische Föder.	27/02/1973 : B	09/12/1994 : B	26/05/2003 : B		13/03/1995 : B			20/01/1989				
SE Schweden	01/04/1961 : R	27/06/1973 : R	18/05/1964 : R	X	18/04/1973 : R							06/04/1976
SI Slowenien	05/11/1992 : E	05/11/1992 : E	09/10/1996 : B	X	15/10/1996 : B			25/06/1991				
SK Slowakei	31/03/1993 : E	31/03/1993 : E	01/01/1993 : E	X	01/01/1993 : E				01/01/1993 : R			
SM San Marino												
TR Türkei												
UA Ukraine	17/01/1994 : E		12/06/2002 : B		18/02/2000 : B							
YU Serbien und Montenegro			10/06/2003 : B		10/06/2003 : R			27/04/1992				
<b>Nichtmitgliedstaaten</b>												
BY Weißrußland	29/03/1994 : E											
IL Israel	06/04/1955 : R		30/12/2002 : B		01/05/1978 : R							
MA Marokko	08/02/1972 : B	28/10/1975 : B					30/06/1983					
MC Monaco	16/06/1955 : R	13/09/1974 : R	06/12/1985 : R	X	02/12/1974 : R							
TN Tunesien	19/03/1969 : B	10/03/1975 : R										
VA Heiliger Stuhl	05/07/1955 : R	06/02/1980 : R			18/07/1977 : R							
EG												
<b>Sonstige Staaten<sup>3)</sup></b>												
AR Argentinien	13/11/1957 : R		02/03/1992 : R		30/06/1973 : B			29/04/1992	29/07/1992 : B			
AU Australien	01/02/1969 : R	29/11/1977 : B	30/09/1992 : B	X	22/06/1974 : B		26/10/1990					
BR Brasilien	13/10/1959 : R	11/09/1975 : R	29/09/1965 : R		28/11/1975 : R							26/06/1993 : R
CA Kanada	10/05/1962 : R		04/06/1998 : B	X				21/12/1989				*
CN China	30/07/1992 : B	30/07/1992 : B			30/04/1993 : B							
DZ Algerien	28/05/1973 : B	28/05/1973 : B										
EG Ägypten					23/04/1978 : B			30/05/1989				
IN Indien	21/10/1957 : R	07/01/1988 : R			12/02/1975 : R			20/04/1989				
JP Japan	28/01/1956 : R	21/07/1977 : R	26/10/1989 : B	X	14/10/1978 : R							
MX Mexiko	12/02/1957 : R	31/07/1975 : R	18/05/1964 : R		21/12/1973 : R		25/08/1979	20/04/1989	27/02/1991 : R			
NZ Neuseeland	11/06/1964 : B				13/08/1976 : B							
TH Thailand												
US USA	06/12/1954 : R	18/09/1972 : R			10/03/1974 : R		07/03/1985	20/04/1989				
ZA Süd-Afrika												

\* Mit Kanada besteht seit 1979 ein Kooperationsabkommen. Dieses Kooperationsabkommen gilt bis zum 31. Dezember 2009 – 1) Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen – 2) Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger – 3) Auswahl

## Europarat

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 15. APRIL 2003)

	Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (24. Januar 2001)				Europäisches Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes (8. November 2001)				Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes, zum Schutz von Fernsehproduktionen (8. November 2001)				Übereinkommen über Datennetz - Kriminalität				Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Datennetz-Kriminalität über die Kriminalisierung rassistischer und fremdenfeindlicher Akte über Computersysteme (28. Januar 2003)			
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D
<b>Mitgliedstaaten des Europarats</b>																				
<b>AD</b> Andorra																				
<b>AL</b> Albanien													23/11/01							
<b>AM</b> Armenien													23/11/01					28/01/03		
<b>AT</b> Österreich					05/06/02				05/06/02				23/11/01					30/01/03		
<b>AZ</b> Aserbaidschan																				
<b>BA</b> Bosnien-Herzegovina																				
<b>BE</b> Belgien													23/11/01					28/01/03		
<b>BG</b> Bulgarien	21/11/02				08/11/01				08/11/01				23/11/01							
<b>CH</b> Schweiz	06/06/01												23/11/01							
<b>CY</b> Zypern	25/01/02												23/11/01							
<b>CZ</b> Tschech. Republik		27/11/02	01/07/03																	
<b>DE</b> Deutschland													23/11/01					28/01/03		
<b>DK</b> Dänemark													22/04/03							
<b>EE</b> Estland													23/11/01					28/01/03		
<b>ES</b> Spanien																				
<b>FI</b> Finnland													23/11/01					28/01/03		
<b>FR</b> Frankreich	24/01/01				14/03/02				14/03/02				23/11/01					28/01/03		
<b>GB</b> Vereinigtes Königreich	23/11/01																			
<b>GE</b> Georgien																				
<b>GR</b> Griechenland					08/11/01				08/11/01				23/11/01					28/01/03		
<b>HR</b> Kroatien													23/11/01					26/03/03		
<b>HU</b> Ungarn													23/11/01							
<b>IE</b> Irland													28/02/02							
<b>IS</b> Island					08/11/01				08/11/01				30/11/01							
<b>IT</b> Italien													23/11/01							
<b>LI</b> Liechtenstein																				
<b>LT</b> Litauen					04/11/02				04/11/02											
<b>LU</b> Luxemburg	09/04/01												28/01/03					28/01/03		
<b>LV</b> Lettland																				
<b>MD</b> Moldavien	27/06/01	27/03/03	01/07/03										23/11/01					25/04/03		
<b>MK</b> Da/R/Mazedonien													23/11/01							
<b>MT</b> Malta													17/01/02					28/01/03		
<b>NL</b> Niederlande	14/05/02												23/11/01					28/01/03		
<b>NO</b> Norwegen	24/01/01	26/08/02	01/07/03										23/11/01							
<b>PL</b> Polen													23/11/01							
<b>PT</b> Portugal					08/11/01				08/11/01				23/11/01					17/03/03		
<b>RO</b> Rumänien	24/01/01				30/05/02				30/05/02				23/11/01							
<b>RU</b> Russ. Föder.	07/11/02																			
<b>SE</b> Schweden													23/11/01					28/01/03		
<b>SI</b> Slovenien													24/07/02							
<b>SK</b> Slowakei					17/02/03				17/02/03											
<b>SM</b> San Marino																				
<b>TR</b> Türkei																				
<b>UA</b> Ukraine													23/11/01							
<b>YU</b> Serbien und Montenegro																				
<b>Nichtmitgliedstaaten</b>																				
<b>BY</b> Weißrussland																				
<b>IL</b> Israel																				
<b>MA</b> Marokko																				
<b>MC</b> Monaco																				
<b>TN</b> Tunesien																				
<b>VA</b> Heiliger Stuhl																				
<b>EG</b>																				
<b>Sonstige Staaten</b>																				
<b>CA</b> Kanada													23/11/01							
<b>JP</b> Japan													23/11/01							
<b>US</b> USA													23/11/01							
<b>ZA</b> Süd-Afrika													23/11/01							

A : Unterzeichnung - Beitritt (BE) - Annahme (AN), B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens - Kündigung (K), D : Vorbehalt (V) - Erklärung (E) - Territoriale Erklärung (T)

## Europarat

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 15. APRIL 2003)

	Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (5. Mai 1989)				Protokoll zur Abänderung der Europäischen Übereinkunft über das grenzüberschreitende Fernsehen (9. September 1998)		Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (2. Oktober 1992)				Europäisches Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (11. Mai 1994)	
	A	B	C	D	B	C	A	B	C	D	A	B
<b>Mitgliedstaaten des Europarats</b>												
AD Andorra												
AL Albanien	02/07/99											
AM Armenien												
AT Österreich	05/05/89	07/08/98	01/12/98	E	01/10/00	01/03/02	09/02/94	02/09/94	01/01/95	E		
AZ Aserbaidschan								28/03/00	01/07/00	E/T		
BA Bosnien-Herzegovina												
BE Belgien							19/02/98				06/08/98	
BG Bulgarien	20/05/97	03/03/99	01/07/99	E	15/03/00	01/03/02						
CH Schweiz	05/05/89	09/10/91	01/05/93	V/E	01/10/00	01/03/02	05/11/92	05/11/92	01/04/94	E	11/05/94	
CY Zypern	03/06/91	10/10/91	01/05/93	E	24/02/00	01/03/02	19/05/99	29/11/00	01/03/01		10/02/95	21/12/98
CZ Tschech. Republik	07/05/99						24/02/97	24/02/97	01/06/97			
DE Deutschland	09/10/91	22/07/94	01/11/94	E	01/10/00	01/03/02	07/05/93	24/03/95	01/07/95	E	18/04/97	
DK Dänemark							02/10/92	02/10/92	01/04/94	E		
EE Estland	09/02/99	24/01/00	01/05/00	E	24/01/00	01/03/02	13/12/96	29/05/97	01/09/97	E		
ES Spanien	05/05/89	19/02/98	01/06/98	E	01/10/00	01/03/02	02/09/94	07/10/96	01/02/97	E	11/05/94	
FI Finnland	26/11/92	18/08/94	01/12/94	V/E	01/10/00	01/03/02	09/05/95	09/05/95	01/09/95	E		
FR Frankreich	12/02/91	21/10/94	01/02/95	E	05/02/02	01/03/02	19/03/93	09/11/01	01/03/02	E		
GB Vereinigtes Königreich	05/05/89	09/10/91	01/05/93	E/T	01/10/00	01/03/02	05/11/92	09/12/93	01/04/94	E	02/10/96	
GE Georgien							21/11/01	15/10/02	01/02/03			
GR Griechenland	12/03/90						17/11/95	24/06/02	01/10/02			
HR Kroatien	07/05/99	12/12/01	01/04/02		12/12/01	01/04/02	02/10/01					
HU Ungarn	29/01/90	02/09/96	01/01/97	V/E	01/10/00	01/03/02	24/10/96	24/10/96	01/02/97	E		
IE Irland							28/04/00	28/04/00	01/08/00	E		
IS Island							30/05/97	30/05/97	01/09/97	E		
IT Italien	16/11/89	12/02/92	01/05/93	E	01/10/00	01/03/02	29/10/93	14/02/97	01/06/97	E		
LI Liechtenstein	05/05/89	12/07/99	01/11/99	V/E	12/07/99	01/03/02						
LT Litauen	20/02/96	27/09/00	01/01/01	E	27/09/00	01/03/02	08/09/98	22/06/99	01/10/99	E		
LU Luxembourg	05/05/89						02/10/92	21/06/96	01/10/96	E	11/05/94	
LV Lettland	28/11/97	26/06/98	01/10/98	V	01/10/00	01/03/02	27/09/93	27/09/93	01/04/94	E		
MD Moldavien	03/11/99	26/03/03	01/07/03	E/T								
MK DeJRMazedonien	30/05/01			V			11/04/02					
MT Malta	26/11/91	21/01/93	01/05/93	E	01/10/00	01/03/02	17/09/01	17/09/01	01/01/02			
NL Niederlande	05/05/89						04/07/94	24/03/95	01/07/95	E/T		
NO Norwegen	05/05/89	30/07/93	01/11/93	V/E	01/10/00	01/03/02					11/05/94	19/06/98
PL Polen	16/11/89	07/09/90	01/05/93	E	01/10/00	01/03/02	25/05/99					
PT Portugal	16/11/89	30/05/02	01/09/02	T			22/07/94	13/12/96	01/04/97	V/E		
RO Rumänien	18/03/97						24/04/01	28/03/02	01/07/02			
RU Russische Föder.							30/03/94	30/03/94	01/07/94	E		
SE Schweden	05/05/89						10/06/93	10/06/93	01/04/94	E		
SI Slowenien	18/07/96	29/07/99	01/11/99	V/E	29/07/99	01/03/02	17/02/03					
SK Slowakei	11/09/96	20/01/97	01/05/97	V/E	01/10/00	01/03/02	05/10/93	23/01/95	01/05/95	E		
SM San Marino	05/05/89	31/01/90	01/05/93		01/10/00	01/03/02					11/05/94	
TR Türkei	07/09/92	21/01/94	01/05/94		01/10/00	01/03/02	10/01/97					
UA Ukraine	14/06/96											
YU Serbien und Montenegro												
<b>Nichtmitgliedstaaten</b>												
BY Weißrussland												
IL Israel												
MA Marokko												
MC Monaco												
TN Tunesien												
VA Heiliger Stuhl	17/09/92	07/01/93	01/05/93	E	01/10/00	01/03/02	10/02/93					
EG											26/06/96	

A : Unterzeichnung - Beitritt (BE) - Annahme (AN), B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens - Kündigung (K), D : Vorbehalt (V) - Erklärung (E) - Territoriale Erklärung (T) - Einwand (EW)

## FR – Französische Medienaufsichtsbehörde definiert Ausstrahlungsbedingungen für Programme für Jugendliche ab 12 Jahren neu

Nach eindeutiger Abgrenzung und Vervollständigung der maßgeblichen Bestimmungen mit Blick auf die Einschränkung der Ausstrahlung im Fernsehen von Programmen der „Kategorie V“ - Filme für Jugendliche ab 18 Jahren sowie pornographische oder gewalttätige Programme - (siehe IRIS 2003-4: 9), befasste sich der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) nun mit Programmen der „Kategorie III“ (Filme für Jugendliche ab 12 Jahren bzw. im Kino ab 12 Jahren freigegebene Filme). Diese Programme dürfen in der Sendezeit 20.30 Uhr nur in Kinos oder als Pay-per-view ausgestrahlt werden.

Im Anschluss an ein Treffen mit den Intendanten der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten definierte der CSA die Ausstrahlungsbedingungen für diese Programme neu. Die laufenden Verträge mit den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten werden per Zusatzvertrag abgeändert, und auch Verträge mit zukünftigen Fernsehanstalten oder

Amélie Blocman  
Légipresse

● **Protection des mineurs : le Conseil redéfinit les conditions de diffusion des programmes de catégorie III (Jugendschutz: Der CSA definiert die Ausstrahlungsbedingungen von Programmen der Kategorie III neu), veröffentlicht am 31. März 2003, abrufbar unter:**  
[http://prod-csa.integra.fr/actualite/decisions/decisions\\_detail.php?id=11974](http://prod-csa.integra.fr/actualite/decisions/decisions_detail.php?id=11974)

FR

## GB – Regulierungsbehörde lehnt Berufung gegen Urteil ab, nach dem Programmfinanzierung durch die Europäische Kommission gegen Sponsoring-Regeln verstößt

Die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission - ITC) hat die Berufung gegen eine frühere Entscheidung ihrer Mitarbeiter abgelehnt, nach der die Finanzierung eines Programms über den Euro durch die Europäische Kommission einen Verstoß gegen ihren *Code of Programme Sponsorship* (Sponsoring-Richtlinien) darstellt (siehe IRIS 2000-10: 7). Bei dem Programm handelte es sich um eine Folge der CNBC-Reihe „Euro Change“, die von der Europäischen Kommission mitfinanziert wurde. Den Mitarbeitern der ITC zufolge handelte es sich dabei um ein Programm zum Zeitgeschehen, und Programme zum Zeitgeschehen dürfen nach den Sponsoring-Richtlinien nicht gesponsert werden. Dieses Verbot soll gewährleisten, dass Nachrichtensendungen und Programme zum Zeitgeschehen erkennbar frei von äußerer Beeinflussung sind.

CNBC Europe argumentierte dagegen, das Programm sei kein Programm zum Zeitgeschehen und das Sponsoring-Verbot gelte nicht für die Europäische Kommission, da es sich bei ihr um eine „öffentliche Verwaltung“ und nicht um ein „öffentliches Unternehmen“ im Sinne der Fernsehrichtlinie handele, die den Sponsoring-Richtlinien zugrunde liegt. Darüber hinaus habe die Europäische Kommission nicht für sich selbst oder für den Euro geworben

Tony Prosser  
Juristische Fakultät  
Universität Bristol

● **ITC Reminds Broadcaster: No Sponsorship of Current Affairs Programmes (ITC mahnt Sender: Kein Sponsoring von Programmen zum Zeitgeschehen), Pressemitteilung der Unabhängigen Fernsehkommission 21/03, 31. März 2003, abrufbar unter:**  
[http://www.itc.org.uk/latest\\_news/press\\_releases/release.asp?release\\_id=692](http://www.itc.org.uk/latest_news/press_releases/release.asp?release_id=692)

● **ITC Code of Programme Sponsorship (Sponsoring-Richtlinien der ITC), abrufbar unter:**  
[http://www.itc.org.uk/itc\\_publications/codes\\_guidance/programme\\_sponsorship/index.asp](http://www.itc.org.uk/itc_publications/codes_guidance/programme_sponsorship/index.asp)

## GB – Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe wegen irreführender Werbung und wegen Präsentation von Werbung als Programm

Die *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission - ITV) hat eine Geldstrafe in Höhe von GBP 20.000 gegen den „Lifestyle-Kanal“ You TV verhängt,

neue Verträge mit bereits existierenden Kabel- und Satellitensendern müssen den neuen Bestimmungen Rechnung tragen.

Nach einer Diskussion in der Plenarsitzung am 11. März dieses Jahres beschloss der CSA die Erweiterung des absoluten Ausstrahlungsverbots von Programmen der „Kategorie III“ im ersten Teil des Abendprogramms für die gesamte Dauer der Schulferien sowie für Dienstag- (der Mittwoch ist in Frankreich traditionell ein schulfreier Tag), Freitag- und Samstagabende und Vorabende von Feiertagen. Zwar besteht schon jetzt die Möglichkeit, vom grundsätzlichen Ausstrahlungsverbot solcher Programme im ersten Teil des Abendprogramms vier Mal abzuweichen; der CSA legte jedoch fest, dass zu diesen Ausnahmen nur Spielfilme zählen dürfen, die vom Kulturminister ab 12 Jahren freigegeben wurden.

Im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung für die Ausstrahlung von Programmen dieser Kategorie und in dem Bestreben, die Sendezeiten für diese Ausstrahlung besser abzugrenzen, soll die in den Verträgen mit den Fernsehanstalten enthaltene Formulierung „vor 22.00 Uhr“ durch die Formulierung „nach 20.30 Uhr“ ersetzt werden. Außerdem sollen die Kriterien für die ausnahmsweise erfolgende Ausstrahlung von Programmen dieser Kategorie im ersten Teil des Abendprogramms in einer in Bälde veröffentlichten Empfehlung verankert werden. Dagegen sah der CSA davon ab, ein spezielles Warnsignal für diese im Rahmen der Ausnahmeregelung gezeigten Programme zu fordern.

Die Arbeitsgruppe „Schutz jugendlicher Zuschauer und Programmethik“ soll sich regelmäßig mit den Intendanten der Fernsehanstalten treffen, um mit ihnen gemeinsam im Nachhinein die jeweilige Praxis der ausnahmsweise erfolgenden Ausstrahlung von Programmen dieser Kategorie im ersten Teil des Abendprogramms zu untersuchen. ■

und somit das Programm nicht gesponsert.

Die ITC unterschied zwischen Programmen zum Zeitgeschehen und Aufklärungsprogrammen für Verbraucher, bei denen Sponsoring erlaubt ist, oder öffentlichen Informationswerbungen und -programmen, die von der britischen Regierung, der Europäischen Kommission oder anderen öffentlichen Stellen finanziert werden dürfen, sofern sie rein informativ, objektiv und richtig gekennzeichnet sind. Nach der Definition in den Sponsoring-Richtlinien, nach der Programme zum Zeitgeschehen Erläuterungen und Analysen zu Ereignissen und Themen des Zeitgeschehens oder Material über politische Auseinandersetzungen oder über tagespolitische Geschehnisse enthalten, kam sie zu dem Schluss, dass es sich im britischen Kontext um ein Programm zum Zeitgeschehen gehandelt habe. Ein Sponsor sei nach der in den Richtlinien enthaltenen Definition „eine Organisation oder Person außer dem Rundfunkveranstalter ...“, die das betreffende Programm sponsert, um für ihre Waren oder Dienstleistungen zu werben.“ Dies stimme mit der Richtlinie überein, zumal als Zweck des Finanzierungsprogramms der Europäischen Kommission unter anderem die „Steigerung des Vertrauens“ in den Euro genannt worden sei. Die Europäische Kommission sei somit bemüht gewesen, durch Sponsoring für ihre Aktivitäten zu werben.

Die ITC betonte, es sei von äußerster Bedeutung, dass Nachrichtensendungen und Programme zum Zeitgeschehen redaktionell unabhängig sind und nicht von Regierungen oder anderen Stellen gesponsert werden. Öffentliche Stellen wie die Europäische Kommission könnten aber Aufklärungsprogramme für Verbraucher, unpolitische Werbesendungen (zum Beispiel über Verkehrssicherheit und Brandverhütung) sowie öffentliche Informationsfilme sponsern, sofern letztere nicht kontrovers, sondern informativ, objektiv und richtig gekennzeichnet seien. ■

weil er irreführende Werbesendungen ausgestrahlt und Sendungen, die eigentlich Werbung waren, als produzierte Programme ausgegeben hatte. Der Sender hatte damit gegen den *Programme Code* (Programmrichtlinien) und den *Code of Advertising Standards* (Werberichtlinien) der ITC verstoßen.

You TV ist ein Satellitenkanal, der seit Juni 2002 auf

**Tony Prosser**  
Juristische Fakultät  
Universität Bristol

Sendung ist, und ein Schwesterkanal von Shop America. Der Kanal, der vor allem Themen wie Gesundheit, Schönheit und Geistestätigkeit behandelt, ist nach eigener Darstellung kein Teleshopping-Kanal, sondern ein Programmdienst und möchte dies auch bleiben. Die ITC hatte You TV bereits wegen der Verwischung der Grenzen zwischen Pro-

● **ITC Imposes £20K Financial Penalty on You TV** (ITC verhängt GBP 20.000 Geldstrafe gegen You TV), Pressemitteilung der Independent Television Commission 20/03, 24. März 2003, abrufbar unter:  
[http://www.itc.org.uk/latest\\_news/press\\_releases/release.asp?release\\_id=691](http://www.itc.org.uk/latest_news/press_releases/release.asp?release_id=691)

● **ITC Advertising Standards Code** (ITC-Werberichtlinien), abrufbar unter:  
[http://www.itc.org.uk/itc\\_publications/codes\\_guidance/advertising\\_standards\\_practice2/index.asp](http://www.itc.org.uk/itc_publications/codes_guidance/advertising_standards_practice2/index.asp)

● **ITC Programme Code** (ITC-Programmrichtlinien), abrufbar unter:  
[http://www.itc.org.uk/itc\\_publications/codes\\_guidance/programme\\_code/index.asp](http://www.itc.org.uk/itc_publications/codes_guidance/programme_code/index.asp)

## IE – Gesetzgebung zu wichtigen Ereignissen

Beide Häuser des *Oireachtas* (Parlament) haben das *Broadcasting (Major Events Television Coverage) (Amendment) Bill* (Rundfunk-Änderungsgesetz zur Fernsehberichterstattung über wichtige Ereignisse) von 2003 verabschiedet. Das Gesetz ist die Antwort auf den seit langem schwelenden Streit darüber, ob die *Football Association of Ireland* (Fußballverband Irlands - FAI) die Rechte zur Live-Übertragung der Fußball-Heimspiele Irlands für eine Pay-per-view-Ausstrahlung an Sky Television verkauft hat. Ein Gesetz von 1999 erlaubte es dem Kommunikationsminister, eine Liste festgelegter Ereignisse zu erstellen, die im frei empfangbaren Fernsehen gezeigt werden müssen. Dies geschah jedoch erst 2002, als das Geschäft zwischen der FAI und Sky den Anstoß gab (siehe IRIS 2002-10: 9). Die Liste festgelegter Ereignisse erschien im Oktober 2002, und der Minister signalisierte, dass er eine Gesetzesänderung einbringen werde, die effektiv einen Mechanismus bereitstellt, um Geschäfte wie das zwischen der FAI und Sky rückwirkend zu behandeln und die bestehende Gesetzgebung zu stärken. Die Gesetzesänderung wurde im Februar 2003 eingebracht und im April 2003 von beiden Häusern verabschiedet. Sie wurde am 25. April 2003 von der Präsidentin der Republik Irland unterzeichnet und ist somit in Kraft getreten.

Nach Artikel 2 gilt das Gesetz für Ereignisse, die sowohl vor als auch nach der Verabschiedung des Gesetzes auf die Liste gesetzt wurden, und zwar unabhängig davon, ob es eine Vereinbarung oder Absprache zwischen dem Veran-

stalter und einem Sender gibt. Eine vor der Verabschiedung des Gesetzes getroffene Vereinbarung oder Absprache unterliegt der Neuregelung, wenn sie nach der Veröffentlichung der EU-Fernsehrichtlinie getroffen wurde und ein nach dem 13. November 1999 stattfindendes Ereignis betrifft. An diesem Tag wurde Artikel 3a der Richtlinie durch den *Broadcasting (Major Events Television Coverage) Act* (Rundfunkgesetz zur Fernsehberichterstattung über wichtige Ereignisse) von 1999 in Irland in Kraft gesetzt.

Dem *High Court* (Hoher Gerichtshof) kommt bei der Umsetzung der Neuregelung eine zentrale Rolle zu (Artikel 4). Berechtigte Sender (d. h. frei empfangbare Sender) können beim *High Court* einen Beschluss beantragen, der sie zur Übertragung eines festgelegten Ereignisses so vom Gericht festgelegten Bedingungen berechtigt. Das Gericht kann einen Schiedsrichter ernennen, der nach den in Artikel 6 des Gesetzes genannten Kriterien angemessene Marktpreise ermittelt. Die Aufnahme eines Schiedsmechanismus war während des Konsultationsprozesses von vielen Sportverbänden verlangt worden.

Wenn der *High Court* die Bedingungen festgesetzt hat und mehrere berechtigte Sender Interesse zeigen, kann der Veranstalter wählen, wer die Rechte bekommen soll. Wenn – wie im Fall FAI/Sky – eine bestehende Vereinbarung zwischen einem Veranstalter und einem nicht berechtigten (das heißt: nicht frei empfangbaren) Sender vorhanden ist, entscheidet der *High Court* auf Antrag eines berechtigten Senders, an wen und in welchem Verhältnis Gelder zu zahlen sind, die sich an den angemessenen Marktpreisen orientieren. Wenn das Gericht es für notwendig erachtet, kann es eine bestehende Vereinbarung oder Absprache anpassen.

Ferner sieht das Gesetz eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Ereignisse und der Festlegung von Ereignissen vor (Artikel 9). ■

Wenn der *High Court* die Bedingungen festgesetzt hat und mehrere berechtigte Sender Interesse zeigen, kann der Veranstalter wählen, wer die Rechte bekommen soll. Wenn – wie im Fall FAI/Sky – eine bestehende Vereinbarung zwischen einem Veranstalter und einem nicht berechtigten (das heißt: nicht frei empfangbaren) Sender vorhanden ist, entscheidet der *High Court* auf Antrag eines berechtigten Senders, an wen und in welchem Verhältnis Gelder zu zahlen sind, die sich an den angemessenen Marktpreisen orientieren. Wenn das Gericht es für notwendig erachtet, kann es eine bestehende Vereinbarung oder Absprache anpassen.

Ferner sieht das Gesetz eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Ereignisse und der Festlegung von Ereignissen vor (Artikel 9). ■

Ferner sieht das Gesetz eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Ereignisse und der Festlegung von Ereignissen vor (Artikel 9). ■

Ferner sieht das Gesetz eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Ereignisse und der Festlegung von Ereignissen vor (Artikel 9). ■

Ferner sieht das Gesetz eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Ereignisse und der Festlegung von Ereignissen vor (Artikel 9). ■

Ferner sieht das Gesetz eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Ereignisse und der Festlegung von Ereignissen vor (Artikel 9). ■

Ferner sieht das Gesetz eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Ereignisse und der Festlegung von Ereignissen vor (Artikel 9). ■

Ferner sieht das Gesetz eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Ereignisse und der Festlegung von Ereignissen vor (Artikel 9). ■

Ferner sieht das Gesetz eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Ereignisse und der Festlegung von Ereignissen vor (Artikel 9). ■

Wenn künftig der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationale Rat für das Audiovisuelle in Rumänien – CNA) eine Rüge gegen einen Fernseh- oder Radiosender formuliert oder gar Sanktionen verhängt, so ist der bestrafte Sender laut dem CNA-Beschluss Nr. 52/2003 verpflichtet, seine Zuschauer bzw. Zuhörer über die Ursache und Form der Strafe korrekt und unverzüglich zu informieren. Im Falle der Fernsehsender muss die Mitteilung binnen 24 Stunden nach der Beschlussfassung durch den CNA wenigstens drei Mal in der Zeit zwischen 18.00 und 22.00 Uhr und zumindest einmal in einem der wichtigsten Nachrichten-journale ausgestrahlt werden. Die sanktionierten Hörfunk-

Der CNA-Beschluss Nr. 52/2003 annulliert den Beschluss Nr. 135/1999, veröffentlicht im Offiziellen Anzeiger Nr. 207 vom 11. Mai 2000.

Eine der ersten Fernsehanstalten, die sich der neuen

**Marie McGonagle**  
Juristische Fakultät  
Nationaluniversität Irland  
Galway

● **Broadcasting (Major Events Television Coverage) (Amendment) Act** (Rundfunk-Änderungsgesetz zur Fernsehberichterstattung über wichtige Ereignisse) 2003 vom 25. April 2003, abrufbar unter:  
<http://www.gov.ie/bills28/bills/2003/1003/b10c03d.pdf>

## RO – Informationspflicht für sanktionierte Rundfunksender

sender müssen die Meldung ebenfalls binnen 24 Stunden nach Bekanntgabe der CNA-Sanktion wenigstens drei Mal innerhalb des Zeitraums von 6.00 bis 14.00 Uhr und dabei ein Mal in einem der wichtigsten Nachrichtenbulletins der eigenen Hörschaft zur Kenntnis bringen. Die Nichteinhaltung dieser Regelungen soll im Sinne des Artikels 91 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 mit Geldstrafen in der Höhe zwischen ROL 25.000.000 und 250.000.000 (zwischen circa EUR 683.86 und EUR 6 838.64) vom CNA bestraft werden können.

Der CNA-Beschluss Nr. 52/2003 annulliert den Beschluss Nr. 135/1999, veröffentlicht im Offiziellen Anzeiger Nr. 207 vom 11. Mai 2000.

Eine der ersten Fernsehanstalten, die sich der neuen

**Mariana Stoican**  
Radio Rumänien  
International

Informationspflicht fügen musste, war der kommerzielle Sender „PRIMA TV“, gegen den der CNA eine öffentliche

• **Decizia nr. 52/2003 privind obligația radiodifuzorilor de a aduce la cunoștința publicului somajile și sacțiunile aplicate de CNA, Entscheidung des CNA Nr. 52/2003, abrufbar unter:** <http://www.cna.ro/eng/decisions/d05203.html>

RO

## FILM

### DE – Vorstellung eines Gesetzesentwurfes für eine Novelle des Filmförderungssystems

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat am 2. April 2003 einen Referentenentwurf für ein neues Filmförderungsgesetz vorgestellt. Ziel der Novelle ist im Wesentlichen eine Anpassung des Filmförderungssystems an die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Insgesamt wird die Situation des deutschen Films laut der Begründung zum Gesetzesentwurf derzeit als „schwierig“ eingestuft. Zurückzuführen sei dies auf eine Vielzahl von Ursachen, wie z. B. auf Finanzierungsschwierigkeiten aufgrund wachsender Zurückhaltung der Banken sowie auf die weltweit gestiegenen Produktions- und Vermarktungskosten und auf insgesamt negative wirtschaftliche Marktentwicklungen.

Der Entwurf des neuen Filmförderungsgesetzes (FFG-E) konzentriert sich auf die Anhebung der Mittel für die Referenzfilm- und Absatzförderung (zu den Begriffen siehe IRIS Plus 2001–4: 2) sowie auf eine Erweiterung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt (FFA). Die Erhöhung der Fördermittel soll gesetzlich durch eine Anhebung der Kino- und Videoabgabe um jeweils 1% sichergestellt werden (§§ 66, 66a des FFG-E). Neben dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Überprüfung der Abgabe durch die Bundesregierung (vgl. die

**Caroline Hilger**  
Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

• **Referentenentwurf und Begründung, abrufbar unter:** <http://www.bundesregierung.de/Regierung/Beauftragte-fuer-Kultur-und-Me-9848/Entwurf-FFG-Novelle.htm>

• **Pressemitteilung Nr. 146 vom 02. April 2003 abrufbar unter:** <http://www.bundesregierung.de/Nachrichten-417.476994/Kulturstaatsministerin-Weiss-D.htm>

DE

## NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

### AL – Strategie für Informationstechnologien gebilligt

Am 10. April 2003 billigte die albanische Regierung die *Strategjia Kombetare e Teknologjive te Informacionit dhe Komunikimit* (Nationale Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien), ein Papier, welches das Regierungsprogramm für die Entwicklung des Landes bis

**Hamdi Jupe**  
Albanisches Parlament

• **Strategjia Kombetare e Teknologjive te Informacionit dhe Komunikimit (Nationale Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien) vom 10. April 2003**

SQ

## VERWANDTE RECHTSGEBIETE

### AT – Recht eines Filmmusik-Komponisten auf nachträgliche Änderung der Urheberbezeichnung

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in einem vor kurzem bekannt gewordenen Fall das Recht eines Filmmusik-Komponisten auf nachträgliche Änderung einer vertraglich vereinbarten Urheberbezeichnung anerkannt.

Der Kläger des vor dem OGH verhandelten Rechtsstreits ist Komponist und erstellte gemeinsam mit zwei anderen Komponisten die Filmmusik für einen Film mit einer Länge von 90 Minuten. Von der vom Kläger komponierten Musik wird schließlich nur ein Ausschnitt mit einer Länge von 4 Minuten und 8 Sekunden verwendet. Der Film einschließlich Nachspann wird in Gegenwart des Klägers vorgeführt.

Verwarnung (*somație publică*, in Anlehnung an das französische *sommation publique*) ausgesprochen hat, weil in den Ausgaben der Reihe *Big Brother* in der Zeitspanne vom 28. bis 31. März und 1. bis 3. April 2003 nach 22.30 Uhr die Konkurrenten im Gespräch untereinander eine stark sexuell geprägte Thematik anschnitten, sich dabei zahlreicher obszöner Ausdrücke und Gesten bedienten sowie Geschlechtsakte mimten. Wie im CNA-Kommuniqué vom 9. April 2003 präzisiert wurde, hat die Ausstrahlung dieses Programms die Bestimmungen des CNA-Beschlusses Nr. 57/2003 über den Schutz Minderjähriger verletzt. ■

Begründung zu § 66 FFG-E) wird dabei auch der Forderung der Europäischen Kommission Rechnung getragen, wonach Filme, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hergestellt wurden, aus der Abgabepflicht heraus genommen werden. Neben dieser gesetzlichen Erhöhung der Fördermittel ist aber auch die Zusage der Fernsehveranstalter von Bedeutung, ihre freiwilligen Beiträge zur Filmförderung für die nächste FFG-Periode zu erhöhen. So haben die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter bereits ihre Bereitschaft zur Verdoppelung ihrer Leistungen von bislang EUR 11,2 Mio. mitgeteilt. Die privaten Veranstalter sollen die Steigerungsbeiträge in Form von Sachleistungen, z.B. in Form von Film-Trailern zur Primetime oder anderen Werbemaßnahmen erbringen. Eine entsprechende Vereinbarung, die durch den neu eingefügten § 67 Absatz 1 Satz 1 FFG-E als Grundlage der Beitragszahlungen festgelegt wird, soll rechtzeitig vor Abschluss der Novellierung zwischen den Fernsehveranstalter und der FFA getroffen werden.

Daneben sieht der Gesetzesentwurf auch die Gründung eines neuen Beratungsgremiums vor (§ 2a FFG-E). Der zu bildende deutsche Filmrat soll unter dem Vorsitz der Beauftragten für Kultur und Medien grundsätzliche filmpolitische Empfehlungen formulieren, das Fördersystem auswerten und Empfehlungen für übergreifende Maßnahmen der einzelnen Organisationen, Einrichtungen und Verbände ausarbeiten. Damit soll ein kontinuierlicher filmpolitischer Austausch zwischen Politik, Förderern und den Beteiligten der Filmwirtschaft gewährleistet werden. Insgesamt verspricht sich die Beauftragte für Kultur und Medien von dem geplanten Gesetz Impulse für die Strukturverbesserung der Filmwirtschaft und entscheidende Auswirkungen auf die Qualität und den Erfolg deutscher Kinofilme. Ein In-Kraft-Treten des Gesetzes ist für den 1. Januar 2004 vorgesehen. ■

2005 unterstützt.

Die „Strategie“ bestimmt Wege für eine effiziente Nutzung neuer Informationstechnologien und Kommunikationsmittel, um das Wirtschaftspotential zu fördern sowie die demokratischen Reformen im Hinblick auf das Assoziations- und Stabilisierungsabkommen zwischen Albanien und der Europäischen Union voranzubringen.

Es wird erwartet, dass die „Strategie“ vom Parlament verabschiedet wird, um die Erarbeitung eines Arbeitspapiers der Regierung zu ermöglichen. ■

Im Nachspann des Films sind unter der Überschrift „Musik“ der Kläger und die anderen beiden Komponisten genannt; die Nennung des Klägers lässt weder erkennen, welcher Teil der Musik von ihm stammt, noch dass die vom Kläger komponierte Musik nur für insgesamt 4 Minuten und 8 Sekunden zu hören ist. Nachdem der Regisseur und Produzent den Film an den auftraggebenden Rundfunkveranstalter übergeben hat, äußert der Kläger, er wolle nicht als einer der Komponisten der Filmmusik genannt werden.

Der OGH entschied zugunsten des Komponisten. Er ging davon aus, dass die dem Urheber zustehende Bestimmung der Urheberbezeichnung (§ 20 Urheberrechtsgesetz) die nach außen sichtbare Umsetzung des kraft Gesetzes unverzichtbaren Rechtes ist, die Urheberschaft in Anspruch zu

**Albrecht Haller** | nehmen (§ 19 Urheberrechtsgesetz). Strittig ist allerdings, ob beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen der  
*Universität Wien*

● **Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 16. Juli 2002, Aktenzeichen 4 Ob 164/02z, abrufbar unter:**  
<http://www.ris.bka.gv.at/taweb/cgi/taweb?x=d&o=d&v=jus&d=JUST&i=70138&p=1&q=%28JJT/20020716/OGH0002/00400B00164/02Z0000/000%29%3ADOKNR>

DE

## DE – BVerfG hebt Urteil wegen Schockwerbung erneut auf

Die obersten deutschen Gerichte setzen ihren Streit um die Bedeutung und Tragweite der Menschenwürde als Schranke der Meinungsäußerungsfreiheit fort. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hob mit Beschluss vom 11. März 2003 ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 6. Dezember 2001 in einem wettbewerbsrechtlichen Rechtsstreit (siehe IRIS 2002-2: 13) auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an den Bundesgerichtshof zurück. In der gleichen Sache hatte das BVerfG am 12. Dezember 2000 das erste Urteil des BGH vom 6. Juli 1995 aufgehoben und zurückverwiesen (siehe IRIS 2001-2: 13), worauf das jetzt erneut aufgehobene Urteil des BGH erging.

Dem Streit liegt eine Werbeanzeige der Firma Benetton zugrunde. In dieser sah man einen Ausschnitt eines nackten menschlichen Gesäßes, auf das die Worte „H.I.V. Positive“ gestempelt waren. Rechts darunter am Bildrand standen die Worte „UNITED COLORS OF BENETTON“. Übereinstimmend kommen beide Gerichte zu der Überzeugung, dass diese Anzeige (auch) als sozialkritische Botschaft verstanden werden könne, die allerdings zugleich einen eigenartigen Werbezweck verfolge. Unterschiedlich beurteilt wird demgegenüber die Frage, ob damit die Menschenwürde Aids-Kranker verletzt wird. Während der BGH eine Verletzung der in Art. 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) als unantastbar garantierten Menschenwürde annimmt, verneint das BVerfG eine solche Verletzung.

Der BGH begründet seine Meinung im Wesentlichen mit der Erwägung, dass mit dieser „Schockwerbung“ die Not H.I.V.-Infizierter und ihre Stigmatisierung in der Gesellschaft zum wirtschaftlichen Vorteil ausgebeutet würde. Die Betroffenen würden mit ihrem Schicksal zu einem Objekt,

**Carmen Palzer**  
*Institut für  
Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel*

● **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2003, Az.: 1 BvR 426/02, abrufbar unter:**  
[http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030311\\_1bvr042602](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030311_1bvr042602)

DE

## FR – Unterbreitung des Gesetzentwurfs zur elektronischen Kommunikation

Im Anschluss an eine öffentliche Anhörung im letzten Herbst, in deren Verlauf sämtliche betroffenen Akteure ihre Anliegen zum Ausdruck bringen konnten (siehe IRIS 2002-10: 8), erarbeiteten der französische Minister für Kultur und Kommunikation und das ministerielle Ressort für die Industrie den Entwurf für ein Gesetz zur elektronischen Kommunikation. Dieses Gesetzesvorhaben ist Teil des weitreichenden Reformprozesses der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Telekommunikation, der 1999 europaweit in Gang gebracht wurde und aufgrund dessen am 7. März 2002 sechs Richtlinien und ein Beschluss verabschiedet wurden, häufig zusammengefasst unter dem Begriff „Telekom-Paket“ (siehe IRIS 2002-3: 4-5). Der neue Gesetzentwurf gewährleistet in diesem Zusammenhang die Übernahme der EU-Zielsetzungen in französisches Recht. Dazu gehören die Ausarbeitung EU-weiter gesetzlicher Rahmenbedingungen für sämtliche elektronischen Kommunikationsnetze (audiovisueller Bereich und Telekommunikation), wobei für die in diesen Netzen abrufbaren Inhalte weiterhin die separaten Rechtssysteme gelten, sowie die Bestätigung der Zielsetzung des wirksamen Wettbewerbs auf dem gesamten Markt der elektronischen

Urheber eine von ihm bestimmte Urheberbezeichnung später ändern kann. Obwohl der OGH vom Vorliegen einer stillschweigend getroffenen Vereinbarung ausging, wonach der Kläger im Nachspann des Films als einer von mehreren Komponisten der Filmmusik genannt werde, anerkannte er im konkreten Fall ein Recht des Komponisten auf nachträgliche einseitige Änderung dieser Vereinbarung über die Urheberbezeichnung. Denn dem Komponisten müsse ein Interesse daran zugebilligt werden, die Einwilligung in seine Nennung als Urheber zu widerrufen, wenn er nicht (mehr) mit der Musik seiner Mitkomponisten in Verbindung gebracht werden wolle, weil sie seiner Meinung nach „von äußerst bescheidenem Niveau“ sei. ■

mit dem Wirtschaftswerbung zur Gewinnerzielung betrieben werde. Aufmerksamkeitswerbung, die das Elend der Betroffenen zum eigenen kommerziellen Vorteil als Reizobjekt ausbeute, sei mit Art. 1 Absatz 1 GG unvereinbar. Ein Aufruf zur Solidarität mit Menschen in Not sei zynisch und verletze ihren Anspruch auf Achtung und mitmenschliche Solidarität um ihrer selbst willen, wenn er mit dem Geschäftsinteresse verbunden werde, die eigenen Unternehmensumsätze in einem ganz anderen Bereich zu steigern.

Das BVerfG entschied nun, dass das Urteil des BGH das beschwerdeführende Presseunternehmen in seinem Grundrecht aus Art. 5 Absatz 1 Satz 2 GG (Pressefreiheit) verletzt. Im Rahmen der ihm zustehenden Pressefreiheit könne das Unternehmen sich auf die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistete Meinungsäußerungsfreiheit berufen. Der Schutzbereich der Pressefreiheit umfasse auch in Werbeanzeigen enthaltene fremde Meinungsäußerungen. Bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung der Werbeanzeige habe der BGH die Bedeutung und Tragweite der Menschenwürde als Schranke der Meinungsfreiheit verkannt. Zwar setze die Menschenwürde der Meinungsfreiheit eine absolute Grenze. Falls eine Meinungsäußerung in der Werbung die Menschenwürde verletze, sei sie unabhängig von einem Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht unzulässig. Da aber die Grundrechte insgesamt Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde seien, bedürfe es stets einer besonderen Begründung, wenn angenommen werden solle, dass die Ausübung eines Grundrechts die unantastbare Menschenwürde verletze. Bei Anwendung dieses Maßstabs trage allein der Aufmerksamkeitswerbezweck der Anzeige nicht die Bewertung, die Anzeige sei menschenwürdeverletzend. Die Anzeige selbst benenne lediglich das Elend der Betroffenen und überlasse dem Betrachter die Interpretation. Allein der Umstand, dass das werbende Unternehmen von der durch die Darstellung erregten öffentlichen Aufmerksamkeit auch selbst zu profitieren versuche, rechtfertige nicht den schweren Vorwurf der Menschenwürdeverletzung. ■

Kommunikation. Auf die Änderungen bezüglich der Kommunikationsnetze und -dienste soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, sondern lediglich auf diejenigen betreffenden Rundfunk und Fernsehen. In diesem Zusammenhang modernisiert und lockert der Gesetzentwurf die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. September 1986 über die audiovisuelle Kommunikation bezüglich der Infrastruktur des Sendebetriebs von Radio- und Fernsehdiensten bei gleichzeitiger Wahrung der wesentlichen Grundsätze.

In dem Bestreben, die Aufgaben der Regulierungsinstanzen unmissverständlich darzulegen, bestätigt der Gesetzentwurf einerseits die Zuständigkeit des CSA für sämtliche Radio- und Fernsehdienste, unabhängig von deren Übertragungs- und Ausstrahlungsmodus. Die Funkfrequenzverwaltung wurde modernisiert, insbesondere durch eine Verkürzung der Fristen zur Einleitung von Frequenzvergabeverfahren an Rundfunkdienste. Artikel 58 des Gesetzesentwurfs bietet außerdem die Möglichkeit, die Zuständigkeit der technischen Rundfunkausschüsse mit Blick auf die Antragsstellung bei Genehmigungsverfahren und dem Follow-up der Verpflichtungen auch auf lokale Fernsehsender auszudehnen. Um die Entwicklungen des Radiosektors näher verfolgen zu können und eine Flexibilität einzuführen, die bisher von der Rechtsprechung des Staatsrats unterbunden wurde, räumt Artikel 78 dem CSA des Weite-

ren die Möglichkeit ein, Radiosendern einen Kategorienwechsel zwischen Kategorie C (Franchisenehmer nationaler Rundfunknetze) und Kategorie D (musikalische Themenetze) zu genehmigen.

Im Übrigen wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche und private Betreiber gelockert. Der Gesetzentwurf reformiert die Bestimmungen des Gesetzes von 1986, indem er die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Dienstangebot per Kabel und Satellit harmonisiert und vereinfacht. Erstens setzt er dem bisherigen Vorabgenehmigungsverfahren für Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Einrichtung von Kabelnetzen ein Ende, an dessen Stelle eine simple Vorabklärung an den Rat tritt. Zweitens definiert er ein harmonisiertes Dienstvertriebsverfahren für

**Amélie Blocman**  
*Légitimes*

● **Projet de loi sur les communications électroniques (Gesetzentwurf zur elektronischen Kommunikation: 2003), abrufbar unter:**  
<http://www.ddm.gouv.fr/actualites/88.html>

● **Bekanntmachung des CSA Nr. 527 vom 3. April 2003; abrufbar unter:**  
[http://www.csa.fr/actualite/communiqués/communiqués\\_detail.php?id=12064](http://www.csa.fr/actualite/communiqués/communiqués_detail.php?id=12064)

FR

sämtliche Kommunikationsträger. Das digitale terrestrische Fernsehen bleibt jedoch teilweise von dieser Entwicklung ausgenommen, um der begrenzten Verfügbarkeit der hertzeschen terrestrischen Übertragung, die spezifische Bestimmungen erforderlich macht, Rechnung zu tragen.

Schließlich wird der Markt der technischen hertzeschen terrestrischen Verbreitung verstärkt dem Wettbewerb geöffnet. Über die Maßnahmen, die im Rahmen des Post- und Telekommunikationsgesetzes verankert sind, hinausgehend, setzt die Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht die Abschaffung des Monopols über die hertzesche terrestrische analoge Ausstrahlung für die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten voraus, das in Frankreich zurzeit die Firma Télédiffusion innehat. Der Verweis auf diese Firma im Gesetz von 1986 wird folgerichtig gestrichen; so fällt deren Rechtsstellung vollständig unter das bürgerliche Recht, was gleiche Ausgangsbedingungen für den Wettbewerb schafft.

Neben diesen Angleichungen muss der Entwurf des Gesetzes noch durch Maßnahmen ergänzt werden, die die Erweiterung der Zuständigkeiten des CSA im Bereich der wirtschaftlichen Regulierung und der Unterstützung der Entwicklung lokaler Fernsehsender betreffen. Noch vor Bekanntgabe seiner Stellungnahme und nach dem Grundsatz der Anhörung forderte der CSA am 3. April die betroffenen Akteure des audiovisuellen Kommunikationssektors auf, sich zu dem neuen Gesetzesentwurf zu äußern. ■

## RU – Verordnung über den Zugang zu Informationen RICHTIGSTELLUNG

In IRIS 2003-4: 15 veröffentlichten wir einen Artikel über die o.g. Verordnung. Es heißt dort fälschlicherweise, dass diese Verordnung am 12. Dezember 2003 verabschiedet wurde. Das richtige Datum ist aber der 12. Februar 2003. Wir bitten, den Irrtum zu entschuldigen.

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Gold, Tibor; Abnett, Richard;  
Farwell, Keith;  
*Community Trade Mark Handbook*,  
City, Publisher, 2003  
ISBN 0-421-75150-9

Gillies D., Marshall R.J.W.,  
*Telecommunications Law*,  
City, Publisher, March 2003  
ISBN 0 406 95129 2

Davies, C., Johnson, H., Rudin,  
M., Walden, I., Gibbons, T.,  
Gallant S.,  
*Communications Law*,  
City, Publisher, 2003,  
ISSN 1361-9918

Rieffel, *Public des médias et  
des nouvelles technologies*,  
City, Panthéon Assas, 2003  
ISBN 291339714X

Hyzik, M.,  
*Zur urheberrechtlichen  
Situation der Filmmusik*,  
Bern, Stampfli Verlag, 2000, 108 pp.,  
EUR 69

Kreile, R., *GEMA Jahrbuch*,  
Baden Baden, Nomos, 2003, 545 pp.,  
EUR 15  
ISBN 3 7890 8259 7

## KALENDER

### Medienforum.nrw 2003 – Herausforderungen an die audiovisuelle Politik der Beitrittsländer

24. Juni 2003

Veranstalter: Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM),

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Ort: Messe Köln

Information & Anmeldung: Tel.: +49 (0) 221 28 50 10 0 - Fax.: +49 (0) 221 28 50 10 21

E-mail: [kontaktbuero@medienforum.nrw.de](mailto:kontaktbuero@medienforum.nrw.de) - [veranstaltungen@emr-sb.de](mailto:veranstaltungen@emr-sb.de)

<http://www.emr-sb.de>

## IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

[http://obs.coe.int/iris\\_online/](http://obs.coe.int/iris_online/)

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

**Muriel.Bourg@obs.coe.int**

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

[http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/](http://www.obs.coe.int/oea_publ/)

## Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

**European Audiovisual Observatory. 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich**

E-Mail: [IRIS@obs.coe.int](mailto:IRIS@obs.coe.int) und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

## Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

**Abonnentenservice:**

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

76520 Baden-Baden

Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.